

Zertifizierungsbedingungen der TÜV Rheinland Cert GmbH / LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

1 Allgemeine Bedingungen für die Zertifizierung

Die nachfolgend aufgeführten Bestimmungen beziehen sich auf die einschlägigen Normen, Vorschriften und Richtlinien des Vertragsgegenstandes zwischen dem Auftraggeber und der TÜV Rheinland Cert GmbH / LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH - im Folgenden "Auftragnehmer" genannt.

Alle Einzelzertifizierungsmaßnahmen werden vom Auftragnehmer unabhängig und unparteiisch unter Berücksichtigung des Gleichheitsgrundsatzes durchgeführt.

1.1 Allgemeine Bestimmungen

1.1.1 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Zertifizierung der Norm erforderlichen Informationen vorzulegen. Dies kann mit Hilfe des ausgefüllten Formulars "Fragebogen zur Angebotserstellung" geschehen.

1.1.2 Der Auftraggeber stellt vor dem Audit der Zertifizierungsstelle alle erforderlichen Unterlagen zur Verfügung. Dies kann insbesondere umfassen:

- Dokumentation des Managementsystems
- Zuteilungsmatrix (Standardklauseln zur Dokumentation des Managementsystems des Unternehmens)
- Organisationsplan / Organigramm
- Darstellung von Prozessen und Prozessbeziehungen
- Liste der kontrollierten Dokumente
- Verzeichnisse der rechtlichen und behördlichen Anforderungen
- Sonstige vom Auftragnehmer angeforderte Unterlagen

1.1.3 Das Audit im Unternehmen dient der Überprüfung der Wirksamkeit des eingeführten Managementsystems bzw. Prozesses. Während des Audits demonstriert das Unternehmen die praktische Anwendung seiner dokumentierten Verfahren. Nicht eingehaltene Normen oder nicht erfüllte Normanforderungen sind in Nichtkonformitätsberichten zu dokumentieren, für die das Unternehmen Korrekturmaßnahmen planen und umsetzen muss.

1.1.4 Am Ende des Audits wird der Kunde in einer Abschlussbesprechung über das Auditergebnis informiert. Das Ergebnis wird später in einem Auditbericht dokumentiert. Nichtkonformitäten werden dokumentiert und können ggf. zu einem Folgeaudit auf Basis der Ergebnisse (d.h. Nachprüfung vor Ort) oder zur Vorlage neuer Unterlagen führen. Die Zertifizierungsstelle entscheidet über den Umfang des Folgeaudits. Bei einem Folgeaudit werden nur die Normanforderungen geprüft, die im ursprünglichen Audit nicht erfüllt wurden.

Wenn in der Zeit zwischen dem Ende des Audits und der Zertifizierungsentscheidung keine Konformität mit der Norm nachgewiesen werden kann, muss die Zertifizierung verweigert werden.

1.1.5 "Zertifikate" sind alle nachstehend aufgeführten Konformitätserklärungen, z. B. Gültigkeitserklärungen und Bescheinigungen im engeren Sinne des Wortes. "Zertifizierung" bedeutet alle Bewertungs-, Auditierungs-, Validierungs- und Zertifizierungsverfahren. Auf der Grundlage dieser Prüfungen wird die Entscheidung über die Erteilung, Verweigerung, Aufrechterhaltung, Erweiterung oder Einschränkung des Geltungsbereichs, Erneuerung, Aussetzung oder Wiederherstellung nach Aussetzung oder den Entzug der Zertifizierung getroffen. Das/die Zertifikat(e) wird/werden vom Auftragnehmer nach der positiven Bewertung der Dokumentation des Zertifizierungsprozesses ausgestellt. Die Zertifikate werden dem Auftraggeber zugestellt. Das Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn der Auftragnehmer alle Nichtkonformitäten schließen kann. Das Zertifikat wird für den angegebenen Zeitraum ausgestellt.

1.1.6 Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikats sind in Abhängigkeit von der jeweiligen Norm Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen. Wird der Überwachungsprozess nicht abgeschlossen (einschließlich einer positiven Bewertung über die Fortführung durch die Zertifizierungsstelle), wird das Zertifikat entzogen. In diesem Fall müssen alle ausgestellten Zertifikatsausfertigungen an die Zertifizierungsstelle zurückgegeben werden.

1.1.7 Bei einem Überwachungsaudit werden mindestens die wesentlichen Normanforderungen überprüft. Darüber hinaus werden die ordnungsgemäße Verwendung des Zertifikats (und ggf. der Zertifizierungsmarke), Beschwerden über das Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt/die zertifizierte Dienstleistung und die Wirksamkeit von Korrekturmaßnahmen im Zusammenhang mit den Nichtkonformitäten aus den vorangegangenen Audits beurteilt. Nach jedem Überwachungsaudit erhält der Kunde einen Bericht.

1.1.8 Bei Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits oder bei einem eigens dafür anberaumten Audit sind Erweiterungen/ Reduzierungen des geografischen (z.B. zusätzliche Standorte) und technischen (z.B. zusätzliche Produkte) Geltungsbereichs sowie Ergänzungen des Normennachweises möglich. Die Anzahl der Audittage richtet sich nach dem Umfang der Erweiterung, der vor der Auditierung des Unternehmens vom Auftraggeber klar zu definieren und vertraglich zu regeln ist.

1.1.9 Ergeben sich im Laufe der Vertragslaufzeit Änderungen von Verfahrensanforderungen (z.B. Unternehmensdaten, Akkreditierungsanforderungen), so sind die Änderungen im Prozess entsprechend zu berücksichtigen und der Vertragspartner ist unverzüglich zu informieren. Dies gilt auch für daraus resultierende notwendige Änderungen der Anzahl der Audittage.

Für nicht oder fehlerhaft übermittelte Änderungen der Verfahrensanforderungen übernimmt der Auftragnehmer keine Verantwortung. Weiterhin auch nicht für alle sich

daraus ergebenden Konsequenzen, insbesondere zeitliche Lücken in der Zertifizierung, zusätzliche Audits (Sonderaudits) oder auch die Ungültigkeit der bestehenden Zertifikate.

1.1.10 Integrierte Managementsysteme mit unterschiedlichen Standards und Nachweisanforderungen können in einem kombinierten/integrierten Verfahren zertifiziert werden. Je nach Nachweisanforderungen können diese auch einzeln angeboten werden.

1.1.11 Kosten, die durch zusätzliche Auditzeit aufgrund eines außerplanmäßigen Audits oder Folgeaudits oder durch eine Überprüfung von Korrekturmaßnahmen zur Behebung von Nichtkonformitäten aus einem vorangegangenen Audit entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristig angekündigtes außerordentliches Audit gemäß Abschnitt 2.5 entstehen.

1.2 Verpflichtungen der Kunden

1.2.1 Der Auftraggeber wird dem Auftragnehmer rechtzeitig vor jedem Audit alle erforderlichen Unterlagen kostenlos zur Verfügung stellen.

1.2.2 Der Auftraggeber gewährt dem vom Auftragnehmer benannten Auditteam bzw. dem Auditor während des Audits Einsicht in die den Geltungsbereich betreffenden Unterlagen und gewährt dem Team bzw. dem Auditor Zugang zu den relevanten Organisationseinheiten, wobei auch Schichtarbeit zu berücksichtigen ist.

1.2.3 Der Auftraggeber benennt einen oder mehrere Auditbeauftragte, die den Auditor des Auftragnehmers bei der Erbringung der vertraglichen Leistungen unterstützen. Diese Person(en) dient (dienen) als Ansprechpartner für den Auftraggeber.

1.2.4 Nach Erteilung des Zertifikats und während der Vertragslaufzeit muss der Auftraggeber dem Auftragnehmer insbesondere alle Änderungen mitteilen, die wesentliche Auswirkungen auf das Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt/die zertifizierte Dienstleistung haben:

- Änderungen am zertifizierten Managementsystem
- Änderungen, die das Design oder die Spezifikation des zertifizierten Produkts/Prozesses/Dienstleistung betreffen
- Änderungen in der Unternehmensstruktur und -organisation. Dies gilt auch für die Einführung oder Änderung von Schichtarbeit.

Der Kunde ist darüber hinaus verpflichtet, während der gesamten Laufzeit des Vertrages Mitteilungen zu machen:

- Jeder Vorfall, der die Sicherheit von Produkten und Dienstleistungen betrifft
- Von der Marktaufsicht und den Strafverfolgungsbehörden festgestellte Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften

1.2.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle unternehmensexternen Beanstandungen bezüglich des Managementsystems, z.B. von Kunden, und alle an den Auftraggeber gerichteten Beanstandungen bezüglich der Konformität eines zertifizierten Produktes oder Prozesses oder Dienstleistung mit den Anforderungen der Zertifizierungsnormen aufzuzeichnen. Der Auftraggeber hat geeignete Maßnahmen zu ergreifen, die getroffenen Maßnahmen zu dokumentieren und diese auf Verlangen dem Auftragnehmer oder dem Auditor während des Audits nachzuweisen.

1.2.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auditor auf Verlangen Korrespondenz und Maßnahmen im Zusammenhang mit Normungsdokumenten und Normanforderungen zu den geltenden Zertifizierungsstandards vorzulegen.

1.2.7 Stellt der Auftragnehmer bei der Produkt-, Prozess-, Dienstleistungszertifizierung fest, dass aufgrund der in Abschnitt 1.2.4 genannten Änderungen eine weitere Prüfung erforderlich ist, darf der Auftraggeber nach Inkrafttreten der Änderungen keine Produkte/Prozesse/Dienstleistungen freigeben, wenn diese in den Geltungsbereich der Produktzertifizierung fallen, bis der Auftragnehmer den Auftraggeber entsprechend informiert hat.

1.2.8 Bei Produkt-, Prozess-, Dienstleistungszertifizierung wird der Auftraggeber den Auftragnehmer informieren, wenn das Produkt die Anforderungen der Produktzertifizierung nicht mehr erfüllt.

1.2.9 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Zertifizierungsanforderungen jederzeit zu erfüllen, einschließlich der Umsetzung entsprechender Änderungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich außerdem, das zugrunde liegende Managementsystem, den Prozess oder das zertifizierte Produkt/die zertifizierte Dienstleistung während der Gültigkeit der Zertifizierung kontinuierlich und wirksam zu betreiben.

1.3 Bestellte Auditoren, Experten und Gutachter und das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben

1.3.1 Der Auftraggeber hat das Recht, der Bestellung eines bestimmten Prüfers oder Sachverständigen zu widersprechen, wenn ein nachvollziehbarer Grund gegen die Bestellung vorliegt und der Widerspruch entsprechend begründet ist.

1.3.2 Bei akkreditierten Zertifizierungsprojekten erklärt sich der Kunde damit einverstanden, dass die Begutachter der Akkreditierungsstelle oder des Normeigentümers die Dokumentation des Kunden überprüfen und am Audit als Beobachter teilnehmen können.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Telefon: +49 221 806 0
Am Grauen Stein Fax: +49 221 806 2765
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Telefon: +49 800 888 2378
Tillystr. 2 Fax: +49 800 888 3296
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

1.3.3 Der Kunde hat das Recht, sich über den Ablauf bzw. die Inhalte des Auditierungs- bzw. Zertifizierungsverfahrens zu beschweren. .

1.3.4 Der Kunde hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung Einspruch zu erheben.

1.4 Umfang der Nutzungsrechte an Zertifikaten und Zertifizierungszeichen

1.4.1 Wenn das vereinbarte Zertifizierungsverfahren mit positivem Ergebnis abgeschlossen ist, erhält der Auftraggeber das Zertifikat vom Auftragnehmer. Das Zertifikat hat die im Vertrag oder in den Zertifizierungsbedingungen des Auftragnehmers festgelegte Gültigkeitsdauer.

1.4.2 Mit der Erteilung des Zertifikats nach Abschnitt 1.4.1 erhält der Auftraggeber ein einmaliges, nicht übertragbares und nicht ausschließliches Recht, das Zertifizierungszeichen nach Maßgabe der in den Abschnitten 1.4.3 bis 1.4.15 genannten Bedingungen für die festgelegte Laufzeit des Zertifikats zu nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber in Kommunikationsmitteln, z.B. Dokumenten, Broschüren oder Werbematerialien, auf seine Zertifizierung hinweist.

1.4.3 Die Erlaubnis zur Nutzung des vom Auftragnehmer ausgestellten Zertifikats und der Zertifizierungsmarke gilt nur für die im Gültigkeitsbereich des Zertifikats genannten Geschäftsbereiche des Auftraggebers. Die Verwendung durch nicht genannte Geschäftsbereiche ist strengstens untersagt.

1.4.4 Das Zertifizierungszeichen für die Zertifizierung des Managementsystems, des Prozesses oder des zertifizierte Produktes/der zertifizierten Dienstleistung darf nur vom Auftraggeber und nur in enger Verbindung mit dem Firmennamen oder Logo des Auftraggebers verwendet werden. Es darf nicht auf oder im Zusammenhang mit einem Produkt des Auftraggebers dargestellt werden. Dies gilt auch für die Verpackung von Produkten, Begleitinformationen, Laborprüfberichte, Kalibrierungszertifikate und Inspektionsberichte. Wenn der Kunde auf der Verpackung oder in begleitenden Informationen eine Aussage über das zertifizierte Managementsystem, den zertifizierten Prozess oder das zertifizierte Produkt machen will, muss diese Aussage mindestens enthalten:

- Der Firmenname des Auftraggebers oder die Marke und der Firmenname des Auftraggebers
- Die Art des Managementsystems bzw. die Managementsysteme im Falle eines integrierten Managementsystems, z. B. Qualität, Umwelt, und die anwendbare Norm, z. B. ISO 9001:2015, ISO 14001:2015, des Prozesses oder des Produktes/der Dienstleistung.
- Der Firmenname des Auftragnehmers

Hinweis: Die Definitionen für Produktverpackung und Begleitinformationen der ISO 17021-1:2015, Kapitel 8.3.3 sind zu berücksichtigen.

1.4.5 Der Auftraggeber verpflichtet sich, das Zertifikat und die Zertifizierungsmarke nur so zu verwenden, dass eine der Zertifizierung entsprechende Aussage über das Unternehmen/die Abteilung des Auftraggebers getroffen wird. Der Auftraggeber muss auch sicherstellen, dass nicht der Eindruck entsteht, dass die Zertifizierung eine offizielle Verifizierung ist oder dass die Systemzertifizierung mit einer Produktprüfung gleichzusetzen ist.

1.4.6 Der Auftraggeber ist nicht befugt, Änderungen am Zertifikat oder an der Zertifizierungsmarke vorzunehmen.

1.4.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seine Werbung u.ä. so zu gestalten, dass deutlich wird, dass es sich um eine freiwillige Zertifizierung handelt, die auf der Grundlage einer privatrechtlichen Vereinbarung erfolgt. *Es ist dem Auftraggeber untersagt, durch werbliche Maßnahmen den Eindruck zu erwecken, dass es sich bei der Zertifizierung um eine hoheitliche Maßnahme handelt, oder das erteilte Zertifikat ein hoheitliches Prüfsiegel ist.*

1.4.8 Das Nutzungsrecht erlischt, wenn kein gültiges Zertifikat vorliegt, insbesondere am Ende der Laufzeit des Zertifikats oder bei Entzug des Zertifikates wenn notwendige Überwachungsaudits nicht durchgeführt werden.

1.4.9 Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Zertifikats bzw. der Zertifizierungsmarke erlischt mit sofortiger Wirkung, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn der Auftraggeber das Zertifikat und/oder die Zertifizierungsmarke in einer Weise nutzt, die den Bestimmungen der Ziffern 1.4.1 bis 1.4.8 zuwiderläuft oder in sonstiger Weise vertragswidrig ist und das Zertifikat deswegen entzogen wird.

1.4.10 Das Recht des Auftraggebers zur Nutzung des Zertifikats oder der Zertifizierungsmarke endet im Falle einer wirksamen ordentlichen Kündigung fristgerecht, im Falle einer berechtigten außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung.

1.4.11 Das Nutzungsrecht erlischt automatisch, wenn die Aufrechterhaltung des Zertifikats aufsichtsrechtlich oder gerichtlich untersagt wird.

1.4.12 Bei Beendigung des Nutzungsrechts ist der Auftraggeber verpflichtet, das Zertifikat an den Auftragnehmer zurückzugeben.

1.4.13 Der Auftragnehmer behält sich die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen im Falle eines Verstoßes gegen die vertraglichen Bestimmungen vor.

1.4.14 Die Zertifizierung darf nicht dazu führen, dass der Auftragnehmer in Misskredit gerät.

1.4.15 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Aussagen über seine Zertifizierung zu machen, die der Auftragnehmer als irreführend und unberechtigt ansehen könnte.

1.4.16 Wenn absehbar ist, dass die Zertifizierungsanforderungen vom Auftraggeber nur vorübergehend nicht erfüllt werden, kann die Zertifizierung ausgesetzt werden. Während dieser Zeit darf der Auftraggeber nicht mit der Zertifizierung werben. Der

Status im zugänglichen Verzeichnis wird gemäß Abschnitt 1.5 als "ausgesetzt" angegeben.

1.4.17 Wenn die Gründe für die Aussetzung innerhalb des vereinbarten Zeitraums behoben werden, wird die Zertifizierung wieder eingesetzt. Werden die Gründe für die Aussetzung nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums behoben, wird das Zertifikat entzogen.

1.4.18 Der Auftraggeber ist verpflichtet, über die Verwendung des Zertifikats im Geschäftsverkehr Buch zu führen. Es wird darauf hingewiesen, dass der Auftragnehmer nach den Normen verpflichtet ist, die ordnungsgemäße Verwendung durch Stichproben zu überwachen. Informationen von Dritten werden vom Auftragnehmer überprüft.

1.4.19 Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren, wenn er feststellt, dass ein Dritter sein Zertifikat missbräuchlich verwendet.

1.4.20 Der Auftraggeber gibt Zertifizierungsdokumente nur vollständig oder wie im Zertifizierungsprogramm festgelegt an andere weiter.

1.5 Verzeichnis der zertifizierten Unternehmen

1.5.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis der Zertifikatsinhaber zu führen, das folgende Informationen enthält: Name des Zertifikatsinhabers, anwendbare Standarddokumente, Gültigkeitsbereich, geografischer Standort (bei Zertifizierungen für mehrere Standorte: geografischer Standort des Hauptsitzes und jedes Standorts innerhalb des Gültigkeitsbereichs), Gültigkeitsdauer, Gültigkeitsstatus.

1.5.2 Ausgesetzte Zertifizierungen gemäß Abschnitt 1.4.16 und zurückgezogene Zertifikate gemäß den Abschnitten 1.4.9 und 1.4.17 werden in das Verzeichnis aufgenommen.

1.5.3 Der Auftragnehmer ist berechtigt, das in Abschnitt 1.5.1 genannte Verzeichnis auf Anfrage der Öffentlichkeit gemäß den Regeln der zertifizierten Standards zur Verfügung zu stellen.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Telefon: +49 221 806 0
Am Grauen Stein Fax: +49 221 806 2765
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Telefon: +49 800 888 2378
Tillystr. 2 Fax: +49 800 888 3296
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

2 Allgemeine Bedingungen für die akkreditierte Zertifizierung

2.1 Allgemeine Bedingungen für die akkreditierte Zertifizierung

Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten für akkreditierte bzw. zugelassene/anerkannte Zertifizierungen zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Zertifizierungsbedingungen, d.h. Zertifizierungen auf der Grundlage nationaler oder internationaler Normen mit Akkreditierung, Zulassung oder Anerkennung. Die Begriffe "Akkreditierungsspezifikationen", "Akkreditierungsanforderungen", "Akkreditierungsstandards" und "Akkreditierungsverfahren" gelten entsprechend für die Spezifikationen und Verfahren der autorisierenden oder anerkennenden Organisationen. Für akkreditierte Zertifizierungen gelten darüber hinaus die allgemein gültigen internationalen Akkreditierungsnormen und ggf. Ausführungsrichtlinien sowie die zertifizierungsnormspezifischen Akkreditierungsnormen und ggf. Ausführungsrichtlinien sowie die Zertifizierungsnormen und ggf. Ausführungsrichtlinien und Akkreditierungsanforderungen der jeweiligen Akkreditierungsstelle bzw. der autorisierenden/aner kennenden Organisation

- Allgemein gültige internationale Akkreditierungsnormen: z. B. ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065, IAF Mandatory Documents (IAF MDs)
- Zertifizierungsnormen - spezifische Akkreditierungsnormen: z. B. ISO 22003 für die Lebensmittelindustrie und ISO 27006 für die Informationssicherheit.
- EN 9104-001, EN 9101 für die Luft- und Raumfahrt
- Zertifizierungsnormen wie z.B. ISO 9001, ISO 14001, IATF 16949, ISO 45001, SCC, ISO 50001, AZAV, Geprüfte Qualität in Spielhallen – Jugendschutz, Spielerschutz, Betriebsmanagement
- Akkreditierungsvorgaben der jeweiligen Akkreditierungsstelle
- Benennungsregeln für Zertifizierungsstellen des Kraftfahrt-Bundesamtes (KBA)
- Regeln der autorisierende/aner kennenden Organisationen

2.2 Zertifizierungsaudit

2.2.1 Das Zertifizierungsaudit für Managementsysteme wird in zwei Stufen durchgeführt. Stufe 1 dient dazu, einen Überblick über das Managementsystem und den Stand der Umsetzung zu erhalten. Anhand dieser Informationen kann dann Stufe 2 des Audits geplant und durchgeführt werden, in der die Umsetzung und Einhaltung des Managementsystems überprüft wird.

2.2.2 Die Audits der Stufe 1 und der Stufe 2 können nur im begründeten Fall unmittelbar nacheinander durchgeführt werden. Wenn das Audit der Stufe 1 jedoch zeigt, dass die Zertifizierungsreife noch nicht erreicht ist, kann das Audit der Stufe 2 nicht unmittelbar danach durchgeführt werden. Stattdessen muss der Auftraggeber zunächst die Zertifizierungsreife sicherstellen. Die dadurch entstehenden Mehrkosten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeit und Zeitverlust, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.2.3 Die Audits der Stufe 1 und der Stufe 2 dürfen bei der IATF 16949 nicht mehr als 90 Tage auseinander liegen. Wenn zwischen Stufe 1 und Stufe 2 mehr als 90 Tage liegen, muss das Audit der Stufe 1 wiederholt werden.

Die Dauer der Erstzertifizierung (Audits der Stufe 1 und der Stufe 2 inklusive der Zertifizierungsentscheidung) darf bei anderen Normen 6 Monate nicht überschreiten. Danach muss die Erstzertifizierung mit Stufe 1 und Stufe 2 wiederholt werden.

Die daraus resultierenden Mehrkosten des Auftraggebers und des Auftragnehmers, einschließlich Reisekosten, Reisezeit und Zeitverlust, gehen zu Lasten des Auftraggebers.

2.2.4 Bei der Festlegung des Zeitraums zwischen den Audits der Stufe 1 und der Stufe 2 werden sowohl die Anforderungen des Kunden als auch die notwendige Zeit für die Behebung von Schwachstellen berücksichtigt. Im Allgemeinen liegt der zeitliche Schwerpunkt auf dem Audit der Stufe 2.

2.2.5 Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, die Umsetzung von Korrekturen und Abhilfemaßnahmen für größere/kleinere Nichtkonformitäten, einschließlich eines Sonderaudits für größere Nichtkonformitäten, innerhalb von 90 Tagen nach dem letzten Tag der Stufe 2 zu überprüfen und zu akzeptieren, ist die Zertifizierungsentscheidung negativ und der Auftraggeber muss mit einem Erstzertifizierungsaudit (Stufe 1 und Stufe 2) neu beginnen.

2.3 Überwachungsaudit

2.3.1 Um die Gültigkeit des Zertifikats aufrechtzuerhalten, müssen mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchgeführt werden. Das Fälligkeitsdatum wird durch das Datum des letzten Tages des Erstzertifizierungsaudits bestimmt. Das erste Überwachungsaudit nach dem Erstzertifizierungsaudit muss für den Fälligkeitstermin auf der Grundlage des Überwachungsauditintervalls wie unten angegeben geplant werden:

Überwachungsintervall	6 Monate	9 Monate	12 Monate
Anzahl der Audits pro 3-Jahres-Zyklus	5	3	2
Erlaubte Zeit	-1 Monat/ +1 Monat	-2 Monate/ +1 Monat	-3 Monate/ +1 Monat

2.4 Re-Zertifizierungsaudit

2.4.1 Zur Verlängerung der Zertifizierung um weitere drei Jahre ist ein Re-Zertifizierungsaudit vor Ablauf der Gültigkeitsdauer positiv abzuschließen.

2.4.2 Dieses Verfahren entspricht dem für das Zertifizierungsaudit, wobei die Notwendigkeit und der Umfang des Audits der Stufe 1 in Abhängigkeit von den Änderungen am Managementsystem des Kunden, der Organisation des Kunden oder dem Kontext, in dem das Managementsystem des Kunden betrieben wird, festgelegt wird.

2.4.3 Wenn es keine normenspezifischen Regelungen gibt, verlängert sich bei erfolgreicher Re-Zertifizierung die Gültigkeit des Zertifikats um weitere 3 Jahre. Das Re-Zertifizierungsaudit und die positive Zertifizierungsentscheidung müssen bis zum Ablaufdatum erfolgt sein.

2.5 Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits

Unter den folgenden Bedingungen kann eine kurzfristig angekündigte oder unangekündigte außerordentliche Prüfung erforderlich sein. In diesen Fällen kann der Kunde die Auditoren nicht ablehnen.

- Schwerwiegende Beanstandungen und sonstige Tatsachen, von denen die Zertifizierungsstelle Kenntnis erlangt, wenn diese Beanstandungen und Tatsachen die Wirksamkeit des zertifizierten Managementsystems des Kunden bzw. die zertifizierten Prozesse, Produkte, Dienstleistungen in Frage stellen und nicht durch Schriftverkehr oder beim nächsten regulären Audit geklärt werden können (z.B. Verdacht auf kriminelle Handlungen des Kunden oder seiner Mitarbeiter).
- Veränderungen in der Organisation des Auftraggebers, die die Fähigkeit des Managementsystems beeinträchtigen, so dass die Anforderungen der Zertifizierungsnorm nicht mehr erfüllt werden.
- Als Folge der Aussetzung der Zertifizierung des Kunden.

2.6 Standortübergreifende Zertifizierung

2.6.1 Die Multi-Standort-Zertifizierung (ISO-Normen) kann in Unternehmen mit mehreren Standorten oder in einem Unternehmen mit lokalen Büros oder Niederlassungen (Sites) angewendet werden. Mehrere einzelne, selbständige und unabhängige Unternehmen oder Organisationen, die nicht im Sinne eines Unternehmensverbundes miteinander verbunden sind und die sich zur Entwicklung, Einführung und Aufrechterhaltung eines Managementsystems eines anderen konzernfremden Unternehmens oder einer externen Organisation bedienen, stellen keine Multi-Standort-Organisation im Sinne des IAF MD1 (IAF = International Accreditation Forum, MD = Mandatory Document) dar und können daher nicht als Gruppe zertifiziert werden.

2.6.2 Zertifizierungen für mehrere Standorte sind möglich, wenn mindestens die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Die Organisation muss ein einziges Managementsystem haben.
- Die Organisation muss ihre Zentrale angeben. Die Zentrale ist Teil der Organisation und darf nicht an eine externe Organisation ausgegliedert sein.
- Die Zentrale muss die organisatorische Befugnis haben, das einzige Managementsystem fest zulegen, einzuführen und aufrecht zu halten.
- Das einzige Managementsystem der Organisation muss einer zentralen Managementbewertung unterliegen.
- Alle Standorte müssen dem internen Auditprogramm der Organisation unterliegen.
- Die Zentrale hat sicherzustellen, dass Daten von allen Standorten erhoben und analysiert werden, und muss nachweisen können, dass sie in dieser Hinsicht die Befugnis und Fähigkeit zur Einleitung organisatorischer Änderungen u. a. in Bezug auf Folgendes hat: (i) Systemdokumentation und Systemveränderungen, (ii) Managementbewertung, (iii) Beschwerden, (iv) Bewertung von Korrekturmaßnahmen, (v) Planung interner Audits und Bewertung der Ergebnisse und (vi) gesetzliche und behördliche Anforderungen die anwendbaren Normen betreffend)

2.6.3 Bei Zertifizierungen mit mehreren Standorten können die Vor-Ort-Audits der Standorte auf Zertifizierungs- und Überwachungsaudits verteilt werden. Die Zentrale muss zusätzlich zu den ausgewählten Standorten jährlich auditiert werden.

2.6.4 Der Auftragnehmer wählt die zu prüfenden Standorte aus.

2.6.5 Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Zentrale), unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Status der Niederlassung/en.

2.7 Blended Audits / Remote Audits

2.7.1 Blended Audit ist eine Kombination aus physischer Vor-Ort-Prüfung und virtueller Prüfung (Remote Audit). Remote Audit kann bis zu 100 % durchgeführt werden.

2.7.2 Die Vertragsparteien können vereinbaren, während des Audits in angemessenem Umfang Fernaudittechniken einzusetzen, sofern dies nach den Anweisungen der Akkreditierungsstellen/Standardherausgeber/Zertifizierungsprogramminhaber zulässig ist.

2.7.3 Der Kunde muss über eine geeignete informationstechnische Infrastruktur und Umgebung (z.B. Internetzugang) verfügen.

2.7.4 Für die Fernprüfung muss der Kunde alle relevanten Dokumente online/elektronisch zur Verfügung haben.

2.7.5 Mehrkosten (z.B. Prüfungszeit), die durch technische Probleme (z.B. schlechte Internetverbindung) auf Kundenseite entstehen, trägt der Auftraggeber.

2.7.6 Video- und Audioaufnahmen sind nicht gestattet, es sei denn, beide Parteien haben dies vorher vereinbart. Bildschirmaufnahmen, z. B. von geprüften Dokumenten oder Teilnehmerlisten, sind zur Dokumentation des Fernaudits zulässig.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
 E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
 Telefon: +49 221 806 0
 Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
 E-Mail: intercert@de.tuv.com
 Telefon: +49 800 888 2378
 Fax: +49 800 888 3296

2.8 Transfer von Zertifizierungen

2.8.1 Nur Zertifizierungen, die durch eine Akkreditierung eines IAF oder lokalen MLA Unterzeichners, der Level 3 und wo notwendig Level 4 und 5 Ebenen, erfasst werden, sollen übertragungsberechtigt sein. Organisationen, die Inhaber von Zertifizierungen sind, die nicht durch solche Akkreditierungen erfasst werden, sind wie neue Kunden zu behandeln.

2.8.2 Das Zertifikat wird mit den Gültigkeit der ausstellenden Zertifizierungsstelle übertragen. Danach gelten alle hier beschriebenen Zertifizierungsbedingungen. Besondere Bedingungen zum Transfer von Zertifikaten sind in den standardspezifischen Bedingungen beschrieben.

2.8.3 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag und wechselt zu einer anderen Zertifizierungsstelle, ist der Auftraggeber berechtigt, der anderen Zertifizierungsstelle die Inhalte der bisherigen Auditberichte und Zertifikate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt die notwendigen Informationen zum Transfer der Zertifizierung der übernehmenden Zertifizierungsstelle zur Verfügung zu stellen.

3 Standardspezifische Bedingungen für die akkreditierte Zertifizierung

Die zusätzlichen Bedingungen des Auftragnehmers für bestimmte akkreditierte Zertifizierungen sind nachstehend aufgeführt. Diese gelten zusätzlich zu den vorgenannten Zertifizierungsbedingungen für jede der unten aufgeführten spezifischen Normen.

3.1 Ergänzende Bedingungen für Umweltmanagementsysteme nach ISO 14001 und / oder EMAS

3.1.1 Diese zusätzlichen Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Umweltmanagementsystemen nach ISO 14001 und für die Begutachtung und Validierung nach EMAS (Eco Management Auditing Scheme).

3.1.2 Zusätzliche Bedingungen für das Audit nach ISO 14001 Stufe 1:

Das Audit der Stufe 1 muss bei der ersten Zertifizierung vor Ort durchgeführt werden. Nur unter den folgenden Bedingungen ist es nicht zwingend erforderlich, ein Audit der Stufe 1 vor Ort durchzuführen:

- der Kunde und seine typischen Umweltaspekte sind dem Auditteam aus früheren Audits bekannt, oder
- der Kunde bereits über ein nach ISO 14001 oder EMAS zertifiziertes Managementsystem verfügt, oder
- die Umweltauswirkungen der Standorte des Kunden werden überwiegend als gering oder begrenzt eingestuft.
- Die Prüfung der Unterlagen muss neben den einschlägigen Systemunterlagen auch einen Überblick über die Umweltaspekte und Umweltauflagen des Kunden (einschließlich der umweltrechtlichen Genehmigungen und Zulassungen) umfassen.

3.1.3 Für Audits nach EMAS gelten in Deutschland insbesondere das Umweltauditgesetz (UAG) einschließlich der UAG-Gebührenordnung sowie die EU-Grundverordnung.

3.1.4 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Unternehmen ein erheblicher umweltrelevanter Vorfall oder eine Verletzung von Umweltauflagen vorliegt, die eine behördliche Einschaltung erfordert. Ein erheblicher, umweltrelevanter Vorfall in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vorfall zu straf- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen geführt hat. Der Auftragnehmer entscheidet dann, ob eine kurzfristige, außerordentliche Prüfung erforderlich ist (siehe 2.5). Stellt sich heraus, dass das Umweltmanagementsystem in schwerwiegender Weise gegen die Zertifizierungsanforderungen verstößt, wird der Auftragnehmer Maßnahmen ergreifen, die bis zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikats führen können.

3.2 Ergänzende Bedingungen für die Automobilindustrie IATF 16949, VDA 6.x

3.2.1 Die abweichenden Regelungen, auf die in den folgenden Zertifizierungsspezifikationen für die Automobilindustrie verwiesen wird, haben Vorrang.

IATF 16949 - Zertifizierungssystem für die Automobilindustrie nach IATF 16949 Regeln für die Erlangung und Aufrechterhaltung der IATF-Anerkennung, 6. Ausgabe 2025 für IATF 16949, 1. November 2016 (IATF: International Automotive Task Force).

VDA 6.x - Zertifizierungsanforderungen für VDA 6.1, VDA 6.2 und VDA 6.4 auf der Grundlage von ISO 9001 (VDA - QMC: Verband der Automobilindustrie - Qualitäts Management Center).

3.2.2 Der Kunde (Klient):

Der Klient muss der Zertifizierungsgesellschaft vor Vertragsunterzeichnung Informationen zu früheren und/oder bestehenden IATF 16949-Zertifizierungen zur Verfügung stellen.

1. muss der Zertifizierungsgesellschaft wesentliche Änderungen anzeigen.
2. darf ein IATF Witness-Audit der Zertifizierungsgesellschaft nicht ablehnen.
3. darf ein internes Witness-Audit der Zertifizierungsgesellschaft nicht ablehnen.
4. darf die Anwesenheit von IATF-Beobachtern nicht ablehnen.
5. darf nicht ablehnen, dass die Zertifizierungsgesellschaft der IATF den Auditbericht zur Verfügung stellt.
6. Mehr Details zu IATF-Logo siehe Abschnitt 3.2.9 unten
7. Berater des Klienten, die qualitätsmanagementsystembezogene Beratungsdienstleistungen erbringen, dürfen während eines Audits nicht physisch am Standort des Klienten anwesend sein und dürfen in keiner Weise direkt oder indirekt am Audit teilnehmen. Kommt der Klient dieser vertraglichen Anforderung nicht nach, führt dies zum Abbruch des Audits durch die Zertifizierungsgesellschaft.
8. Der Klient muss der Zertifizierungsgesellschaft Informationen zur Auditvorbereitung gemäß den Anforderungen der Zertifizierungsgesellschaft zur Verfügung stellen.
9. Mehr Details zu Transferaktivitäten; siehe Abschnitt 3.2.7
 - andere von der IATF anerkannte Zertifizierungsstelle; siehe Abschnitt 3.2.8
10. Der Klient muss alle Bezugnahmen auf die IATF 16949-Zertifizierung aus allen internen und externen Marketingkanälen – einschließlich, aber nicht beschränkt auf Websites sowie gedruckte und elektronische Medien – entfernen, wenn seine Zertifizierung annulliert, entzogen oder abgelaufen ist.
11. Die Zertifizierungsgesellschaft muss ihre Klienten innerhalb von zehn (10) Kalendertagen über Änderungen bezüglich der Eigentumsverhältnisse der Zertifizierungsgesellschaft oder den Verlust der IATF-Zulassung informieren. Die Zertifizierungsgesellschaft muss mit dem Klienten zusammenarbeiten, um offene Punkte im Zusammenhang mit dem Transfer des Klienten zu oder von einer anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft zu klären.
12. Die Zertifizierungsgesellschaft, einschließlich aller von ihr gesponserten IATF 16949-Auditoren, muss alle anwendbaren Datenschutzgesetze der jeweiligen Gerichtsbarkeiten der Klienten einhalten, und hinreichende Transparenz bieten bezüglich des Umgangs mit und der Verarbeitung von relevanten personenbezogenen Daten.

Jeder Verstoß gegen die oben genannten Bestimmungen 1) bis 8) gilt als wesentliche Vertragsverletzung und muss angemessene Maßnahmen der Zertifizierungsgesellschaft zur Folge haben, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Absage bzw.

Abbruch des Audits, Vertragskündigung oder Entzug der Zertifizierung.

Ein Standort eines Klienten darf nicht vor Einbeziehung in den rechtsgültigen Vertrag zwischen Zertifizierungsgesellschaft und Klient in ein Konzernschema aufgenommen werden.

3.2.3 Mitteilung des Klienten über wesentliche Änderungen

Der Klient muss die Zertifizierungsgesellschaft über bevorstehende Änderungen informieren, die sich auf die Fähigkeit des Qualitätsmanagementsystems auswirken können, weiterhin die Anforderungen der IATF 16949-Zertifizierung zu erfüllen. Dazu gehören beispielsweise Änderungen in Bezug auf:

- Rechtsform und -status
- Eigentumsverhältnisse (z. B. Fusionen, Übernahmen, Zusammenschlüsse, Joint Ventures etc.)
- Managementstruktur (z. B. oberste Leitung, wichtige Entscheidungsträger etc.)
- Anschrift oder physische Adresse des Standorts
- Verlagerung von Produktionsprozessen oder Unterstützungstätigkeiten
- Schließung oder Verlagerung eines Produktionsstandorts, einer verlängerten Werkbank oder eines eigenständigen entfernten Unterstützungsstandorts
- Umfang der Geschäftstätigkeit im Rahmen des Qualitätsmanagementsystems, einschließlich aller neuen Standorte und/oder Unterstützungsbeziehungen, die in den Zertifizierungsumfang einbezogen werden sollen (Ausgliederung (engl.: outsourcing) von Prozessen des Qualitätsmanagementsystems an andere Organisationen, Zertifizierungsvorgaben für die Anerkennung und Aufrechterhaltung der IATF-Zulassung, 6. Ausgabe)
- Fälle von Kundenunzufriedenheit, die eine Benachrichtigung der Zertifizierungsgesellschaft erfordern, gemäß den kundenspezifischen Anforderungen der IATF OEMs (z. B. besonderer Kundenstatus etc.)
- erfolgte Vertragsunterzeichnung mit einer anderen von der IATF zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft (siehe Abschnitt 7.1 IATF Rules 6. Ausgabe)

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz:
Am Grauen Stein
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

Telefon: +49 221 806 0
Tillystr. 2
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz:
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

Der Auftragnehmer muss möglicherweise als Reaktion auf die oben aufgeführten Änderungen eine Sonderprüfung durchführen.

Das Versäumnis der Organisation, den Auftragnehmer über eine der oben aufgeführten Änderungen zu informieren, gilt als Verstoß gegen die rechtlich durchsetzbare Vereinbarung. Ein solches Versäumnis kann dazu führen, dass der Auftragnehmer eine schwerwiegende Nichtübereinstimmung mit ISO 9001 – IATF 16949 Anforderung 4.2 – Verständnis der Bedürfnisse und Erwartungen der interessierten Parteien – feststellt oder andere geeignete Maßnahmen nach Entscheidung des Auftragnehmers ergreift.

3.2.4 Auditabbruch (Beendigung der Prüfung)

Der Auftragnehmer darf ein Audit nicht aufgrund der Feststellung von Nichtkonformitäten abbrechen.

3.2.5 Management der Nichtkonformität

Der Auftragnehmer verlangt vom Kunden die Vorlage von Nachweisen für Folgendes gemäß den unten aufgeführten Fristen (in Kalendertagen ab der Abschlussbesprechung der Standortprüfung):

Tabelle NC Management

Vorlage von Beweisen	Major NC	Minor NC
Die umgesetzten Eindämmungsmaßnahmen (engl.: containment) und deren Wirksamkeit	(15) Kalendertagen	(60) Kalendertagen
Die umgesetzte(n) Abstellmaßnahme(n) (engl.: correction)	(15) Kalendertagen	(60) Kalendertagen
die Ursachenanalyse, einschließlich der angewendeten Methode, Ergebnisse und Betrachtungen zu den Auswirkungen der Grundursache auf andere Prozesse und Produkte	(15) Kalendertagen	(60) Kalendertagen
den Plan der systemischen Korrekturmaßnahmen zur Beseitigung der identifizierten Grundursache(n) und die festgelegte(n) Methode(n) zur Überprüfung ihrer Wirksamkeit.	(15) Kalendertagen	(60) Kalendertagen
Die Umsetzung der geplanten systemischen Korrekturmaßnahme(n) zur Beseitigung der Grundursache(n)	(60) Kalendertagen	(60) Kalendertagen
Das Ergebnis der Verifizierung der Wirksamkeit der umgesetzten systemischen Korrekturmaßnahme(n).	(60) Kalendertagen	(60) Kalendertagen

Wenn die innerhalb von fünfzehn (15) Tagen übermittelte Stellungnahme zu einer Hauptabweichung (gemäß Abschnitt 5.11.1 a bis d) zurückgewiesen wird, muss der Auftragnehmer den Klienten auffordern, die Gründe, die zur Rückweisung geführt haben, auszuräumen und innerhalb von maximal dreißig (30) Kalendertagen ab dem Datum des Abschlussgesprächs des Audits eine akzeptable Stellungnahme zu der Abweichung zu übermitteln.

Wenn die innerhalb von sechzig (60) Tagen übermittelte Stellungnahme zu einer Hauptabweichung (gemäß IATF Rules Abschnitt 5.11.1 e bis f) oder die Stellungnahme zu einer Nebenabweichung (gemäß IATF Rules Abschnitt 5.11.2 a bis e) zurückgewiesen wird, muss die Auftragnehmer den Auftraggeber auffordern, die Gründe, die zur Rückweisung geführt haben, auszuräumen und innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen ab dem Datum des Abschlussgesprächs des Audits eine akzeptable Stellungnahme zu der Abweichungen zu übermitteln.

In Ausnahmefällen, in denen der Klient nicht in der Lage ist, innerhalb von maximal neunzig (90) Kalendertagen nach dem Abschlussgespräch des Audits die geplanten systemischen Korrekturmaßnahmen vollständig umzusetzen und deren Wirksamkeit zu verifizieren (z. B. wenn ein neues oder verbessertes Fertigungs- oder IT-System erforderlich ist, um die Grundursache des Problems zu beseitigen), muss die Abweichung als „hundert Prozent (100 %) gelöst“ eingestuft werden – jedoch nur wenn alle

folgenden zusätzlichen Bedingungen zum Zeitpunkt der Akzeptanz der Stellungnahme zu Hauptabweichungen nach fünfzehn (15) Kalendertagen bzw. der Stellungnahme zu Nebenabweichungen nach sechzig (60) Kalendertagen erfüllt sind:

Der Klient (Auftraggeber):

- übermittelt Nachweise, die belegen, dass Eindämmungsmaßnahmen vorhanden sind und bestehen bleiben, bis die systemischen Korrekturmaßnahmen umgesetzt und deren Wirksamkeit verifiziert wurden.
- übermittelt einen dokumentierten Korrekturmaßnahmenplan, der detailliert die Maßnahmen, die Fristen zur Umsetzung und die Verantwortlichkeiten für die Umsetzung der systemischen Korrekturmaßnahme(n) darlegt.

Der Auftragnehmer:

- die Begründung für die Entscheidung zur Einstufung der Abweichung als „hundert Prozent (100 %) gelöst“ wird in IATF NC CARA dokumentiert.
- es ist ein einmaliges außerordentliches Audit vor Ort eingeplant, um die wirksame Umsetzung der geplanten systemischen Korrekturmaßnahmen basierend auf den zeitlichen Angaben des akzeptierten Plans der systemischen Korrekturmaßnahmen zu verifizieren (siehe Abschnitt 7.2 e). Dieses außerordentliche Audit muss mindestens neunzig (90) Kalendertage vor dem nächsten regulären Audit durchgeführt werden

Wenn innerhalb der Tabelle NC Management oben die Fristen keine Lösung erzielt werden kann, muss die Stellungnahme zu der Abweichung abschließend zurückgewiesen und das endgültige Auditergebnis als nicht bestanden (engl.: failed) gewertet werden. Dies muss eine negative Zertifizierungsentscheidung zur Folge haben (siehe Abschnitt 5.12) und ein bestehendes Zertifikat muss unverzüglich entzogen werden

Wenn innerhalb der IATF Rules Abschnitten 5.11.1 und 5.11.2 vorgegebenen Fristen zu einer festgestellten Abweichung keine Stellungnahme eingeht, muss das endgültige Auditergebnis als nicht bestanden gewertet werden, es muss eine negative Zertifizierungsentscheidung erfolgen und ein bestehendes Zertifikat muss unverzüglich entzogen werden.

3.2.5.1 Management der Nichtkonformität (zusätzliche Auditzeit)

Nebenabweichungen, die auf der Grundlage der Off-Site-Prüfung von Dokumenten verifiziert wurden, müssen bei der nächsten IATF-Audit vor Ort verifiziert werden, um die Nebenabweichungen als endgültig geschlossen zu betrachten.

Dies bedeutet zusätzlichen Zeitaufwand für die Verifizierung beim nächsten regulären IATF-Audit. Die IATF-Regel 6 sieht mindestens 30 Minuten für jede Nebenabweichung als zusätzliche Auditzeit vor.

Die Zeit pro Nebenabweichung kann vom Auftragnehmer nach Bewertung und Risikobewertung erhöht werden. Diese zusätzliche Zeit wird dem Klienten in der Bestellung in Rechnung gestellt.

Ein außerordentliches Audit kann auch im Falle eines Minors (Nebenabweichung) durchgeführt werden, wenn der Leitende Auditor entscheidet, dass die Abweichung vor Ort verifiziert werden muss.

Alle NC-Management-Aktivitäten (einschließlich Sonderaudits usw.) sind vollständig dem Kunden in Rechnung zu stellen.

3.2.6 Außerordentliches Audit

Im Falle eines Majors:

- Außerordentliches Vor-Ort Audit ist erforderlich.
- Ein Außerordentliches Vor-Ort Audit zur Überprüfung der wirksamen Umsetzung systemischer Korrekturmaßnahmen darf erst durchgeführt werden, wenn ein Mitglied des Auditteams die sechzig (60) Kalendertage während Nichtkonformitätsantwort akzeptiert hat.

3.2.7 Übertragung des Audits der Zertifizierungsstelle X auf TÜV Rheinland (=Auftraggeber)

Der Klient muss die Zertifizierungsgesellschaft über seine Absicht eines Transfers zu einer anderen Zertifizierungsgesellschaft benachrichtigen, sobald ein rechtsgültiger Vertrag mit dieser unterzeichnet wurde.

Hinweis: Diese Benachrichtigung ermöglicht grundsätzlich eine Verlängerung des Vertrags, bis alle Transferaktivitäten mit der anderen Zertifizierungsgesellschaft abgeschlossen sind. Dies erlaubt die Aufrechterhaltung der Gültigkeit des IATF 16949-Zertifikates maximal einhundertzwanzig (120) Kalendertage über das Fälligkeitsdatum des Re-Zertifizierungsaudits hinaus (siehe Audit-Fälligkeitsdatum Abschnitt 10.0) oder bis zum Ablaufdatum des Zertifikats, je nachdem, was zuerst eintritt. In Fällen, in denen ein Transfer zur Fälligkeit eines Überwachungsaudits erfolgt, darf das IATF 16949-Zertifikat maximal zweihundertzehn (210) Kalendertage nach dem Fälligkeitsdatum des Überwachungsaudits gültig bleiben.

Hinweis: Die Zertifizierungsgesellschaft kann andere berechtigte Gründe haben, den Vertrag zu kündigen oder dem Klienten die Zertifizierung zu entziehen, bevor die Transfer-Aktivitäten abgeschlossen sind.

3.2.8 Übertragung des Audits der Zertifizierungsstelle X auf TÜV Rheinland (=Auftragnehmer) auf eine andere Zertifizierungsstelle

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
 E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
 Telefon: +49 221 806 0
 Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
 E-Mail: intercert@de.tuv.com
 Telefon: +49 800 888 2378
 Fax: +49 800 888 3296

Der Klient muss mit der Zertifizierungsgesellschaft zusammenarbeiten, um offene Punkte im Zusammenhang mit dem Transfer zu oder von einer anderen IATF-zugelassenen Zertifizierungsgesellschaft zu klären.

Es kann notwendig werden, dass der Auftragnehmer Audits bei zertifizierten Kunden durchführt, um Leistungsbeanstandungen zu untersuchen (siehe Abschnitt 8.1 a/b der Regeln), als Reaktion auf Änderungen im Qualitätsmanagementsystem des Kunden (siehe Abschnitt 3.2 der Regeln), auf wesentliche Änderungen am Standort des Kunden oder als Folge eines ausgesetzten Zertifikats (siehe Abschnitt 8.3 der Regeln). Kunden können Sonderaudits nicht verweigern.

Sonderaudits für das Non-Conformity-Management und OEM-Sonderstatus/Beschwerden werden gesondert berechnet.

3.2.9 IATF Logo

Die einzige zulässige Verwendung des IATF-Logos ist auf Zertifikaten oder Konformitätserklärungen, welche von der Zertifizierungsgesellschaft ausgestellt wurden. Jede andere Verwendung des IATF-Logos durch den Klienten ist nicht zulässig.

Hinweis: Der Klient darf das IATF 16949-Zertifikat mit dem IATF-Logo zu Marketing- und Werbezwecken vervielfältigen.

3.2.10 Vertrag mit mehreren Standorten

Der Auftraggeber muss über einen rechtsgültigen Vertrag (d. h. eine rechtlich durchsetzbare Vereinbarung) mit dem Auftragnehmer für die Durchführung von IATF 16949-Zertifizierungsaktivitäten verfügen. Wenn ein Klient mehrere Standorte hat, muss der Auftraggeber sicherstellen, dass zwischen der Zertifizierungsgesellschaft und allen Standorten, die zum Geltungsbereich der Zertifizierung gehören, ein rechtsgültiger Vertrag besteht beziehungsweise alle Standorte durch einen rechtsgültigen Vertrag abgedeckt sind.

Ein Standort eines Klienten darf nicht vor Einbeziehung in den rechtsgültigen Vertrag zwischen Zertifizierungsgesellschaft und Klient in ein Konzernschema aufgenommen werden.

3.2.12 Überwachungsaudit

3.2.12.1 Um die Gültigkeit des Zertifikats aufrechtzuerhalten, müssen mindestens jährliche Überwachungsaudits vor Ort durchgeführt werden. Das Fälligkeitsdatum wird durch das Datum des letzten Tages des Erstzertifizierungsaudits bestimmt. Das erste Überwachungsaudit nach dem Erstzertifizierungsaudit muss für den Fälligkeitstermin auf der Grundlage des Überwachungsauditintervalls wie unten angegeben geplant werden:

Überwachungsintervall	12 Monate
Anzahl der Audit pro 3-Jahres Zyklus	2
Zulässiges Zeitfenster	-3 Monate / +3 Monate

Der letzte Tag des Überwachungsaudits darf das maximal zulässige Zeitfenster s.Tabelle oben nicht überschreiten. Innerhalb von sieben (7) Kalendertagen nach Überschreiten des maximal zulässigen Zeitfensters für das Überwachungsaudit muss der Auftragnehmer das Zertifikat annullieren, den Zertifikatsstatus in der IATF-Datenbank aktualisieren und den Klienten über die Annullierung des Zertifikates informieren.

Wichtig! Ausgenommen von dieser Anforderung sind nur Klienten, die sich im Transferprozess befinden.

3.3 Ergänzende Bedingungen für ISO 22000 / FSSC 22000

3.3.1 Diese zusätzlichen Bedingungen gelten für:

- ISO 22000 - Managementsysteme für Lebensmittelsicherheit - Anforderungen an jede Organisation in der Lebensmittelkette
- FSSC 22000 Lebensmittel v6 (ISO 22000 + ISO / TS 22002-1)
- ISO / TS 22002-1 - Prerequisite programs on food safety - Part 1: Food manufacturing
- FSSC 22000 Verpackung v6 (ISO 22000 + ISO / TS 22002-4)
- ISO / TS 22002-4 - Prerequisite programs on food safety - Part 4: Food packaging manufacturing

3.3.2 Grundlage für den gesamten Audit- und Zertifizierungsprozess, einschließlich der Verwendung des Logos, sind die Vorgaben der geltenden Normen und zusätzlichen Dokumente der FSSC 22000 Foundation, z.B. FSSC 22000 Scheme v6, Part 2 (www.fssc.com).

3.3.3 Die Normen ISO/TS 22002-1 und/oder ISO/TS 22002-4 können nur in Kombination mit ISO 22000 auditiert werden.

3.3.4 Multi-Site-Probenahmen für ISO 22000 sind nur an einer Anzahl von 25 Standorten in den Bereichen Tierzucht, Pflanzenzucht, Catering, Distribution und/oder Transport/Lagerung möglich.

3.3.5 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, die folgenden Informationen an die FSSC 22000 Foundation, Stationsweg 35, 4205 AA Gornichem, Niederlande, zu übermitteln:

- den Auftrag zur Auditierung nach der Norm FSSC 22000,
- die detaillierten Ergebnisse in Bezug auf den Auftrag, das Audit und die Zertifizierung nach der Norm FSSC 22000, unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg im Auditverfahren. Diese Informationen werden bei der FSSC 22000 Foundation in deren Online-Datenbank (Assurance Platform) und auf der FSSC 22000-Homepage (www.fssc.com) hinterlegt,
- Informationen entsprechend den vom Kunden erhaltenen schwerwiegenden Ereignissen.

3.3.6 Die vom Auftragnehmer während des Zertifizierungsverfahrens gesammelten Informationen werden vertraulich behandelt. Der Auftraggeber ermächtigt jedoch den Auftragnehmer, Informationen im Zusammenhang mit dem Zertifizierungs- und Auditierungsprozess an die FSSC 22000 Foundation, die Akkreditierungsstelle, die IAF, die GFSl und an staatliche Behörden weiterzugeben, falls dies erforderlich ist.

3.3.7 Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, der FSSC 22000 Foundation und der Akkreditierungsstelle sowie ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern uneingeschränkten Zugang zu allen erforderlichen Informationen zu gewähren und ihnen das Recht einzuräumen,

- das Grundstück, den Betrieb, die Betriebs- und Lagerräume sowie die Transportmittel während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten,
- die Durchführung von Inspektionen oder Witnessaudits,
- Informationen über das zertifizierte Unternehmen an die FSSC 22000 Foundation und gegebenenfalls an staatliche Stellen weitergeben,
- alle schriftlichen und elektronischen Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen,
- um die erforderlichen Informationen anzufordern.

Wenn kritische Nichtkonformitäten festgestellt, kann die FSSC 22000 Foundation Sanktionen gegen den Kunden verhängen, die zum Entzug des Zertifikats führen können.

3.3.8 Mindestens ein unangekündigtes FSSC 22000-Audit muss nach dem Erst-/Rezertifizierungsaudit und danach innerhalb von 3 Jahren durchgeführt werden. Der Auftraggeber kann sich freiwillig dafür entscheiden, alle Überwachungs- und Rezertifizierungsaudits durch unangekündigte jährliche Audits zu ersetzen. Der Auftraggeber muss den Auftragnehmer innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss der Stufe 2 schriftlich über die Blackout-Tage für das unangekündigte Überwachungsaudit informieren. Blackout-Tage sind die Tage, an denen kein unangekündigtes Audit durchgeführt werden kann (z.B. Betriebsferien, umfangreiche Wartungsarbeiten in der Produktion, etc.). Das Unternehmen hat 10 Tage pro Kalenderjahr zur Verfügung. Erstzertifizierungen werden angekündigt.

3.3.9 Weigert sich der Auftraggeber, an dem unangekündigten FSSC 22000-Audit teilzunehmen, wird das Zertifikat sofort ausgesetzt, und wenn der Auftraggeber dem Auftragnehmer nicht innerhalb von sechs Monaten nach dem Auditdatum ausdrücklich die Möglichkeit gibt, das unangekündigte Audit durchzuführen, wird das Zertifikat konsekutiv entzogen.

3.3.10 Wird dem Prüfer kein Zugang zu dem zu prüfenden Unternehmen des Auftraggebers gewährt, haftet der Auftraggeber für alle dem Auftragnehmer entstehenden Kosten, insbesondere für die Vergütung von Reisezeit, Reisekosten und die Planung der Prüfung.

3.3.11 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer innerhalb von 3 Arbeitstagen in schriftlicher Form (foodschemes@tuv.com) benachrichtigen:

a) Schwerwiegende Ereignisse. Schwerwiegende Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere:

Wenn die Integrität der Zertifizierung gefährdet ist und/oder wenn die FSSC 22000 Foundation in Verruf gebracht werden kann. Dazu gehören unter anderem:

- Maßnahmen, die von Aufsichtsbehörden aufgrund von Problemen mit der Lebensmittelsicherheit auferlegt werden, wenn eine zusätzliche Überwachung oder eine Zwangsstillegung der Produktion erforderlich ist;
- Gerichtsverfahren, strafrechtliche Verfolgung, Fehlverhalten und Fahrlässigkeit im Zusammenhang mit der Produktsicherheit oder der Einhaltung von Produktvorschriften,
- betrügerische Aktivitäten und Korruption;
- der Kunde feststellt, dass sein Produkt gesundheitliche Risiken birgt oder dass gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- öffentliche Ereignisse im Bereich der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Kunden (wie z. B. öffentliche Rückrufaktionen, Rücknahmen, Kalamitäten, Krankheitsausbrüche bzgl. der Lebensmittelsicherheit etc.),
- außergewöhnliche Ereignisse, die eine große Bedrohung für die Lebensmittelsicherheit oder -zertifizierung darstellen, wie z. B. Krieg, Streik, Aufruhr, politische Instabilität, geopolitische Spannungen, Terrorismus, Verbrechen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben, böswilliges Hacken von Computern oder andere natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen.

b) Folgende Änderungen:

- alle wesentlichen Änderungen, die sich auf die Einhaltung der Anforderungen des Programms auswirken. Setzen Sie sich mit dem Auftragnehmer in Verbindung, wenn Sie Zweifel an der Bedeutung einer Änderung haben,
- Änderungen des Namens der Organisation, der Kontaktadresse und der Standortangaben,
- Änderungen in der Organisation (z. B. rechtlicher, kommerzieller, organisatorischer Status oder Eigentumsverhältnisse) und im Management (z. B. wichtige Führungskräfte, Entscheidungsträger oder technische Mitarbeiter),
- Wesentliche Änderungen des Lebensmittelsicherheits-Managementsystems, des Tätigkeitsbereichs und der vom zertifizierten Managementsystem erfassten Produktkategorien (Bsp. neue Produkte, neue Prozesslinien, etc.),
- jede andere Änderung, die dazu führt, dass die Angaben auf des Zertifikats unzutreffend werden.

3.3.12 Der Auftragnehmer wird seinerseits geeignete Schritte unternehmen, um die Situation zu bewerten, und ggf. geeignete Maßnahmen bzw. Verifizierungsaktivitäten ergreifen. Diese Aktivitäten können Auswirkungen auf den zertifizierten Status des Auftraggebers haben.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz:
Am Grauen Stein
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz:
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

3.3.13 Kosten, die durch einen Mehraufwand (z.B. Überprüfung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen) aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristiges, angekündigtes, außerordentliches Audit gemäß Ziffer 2.5 entstehen.

3.3.14 Der Kunde ist der Eigentümer des Auditberichts und der Zertifikatsinhaber. Das Eigentum des Zertifikats und der Inhalt des Auditberichts liegen beim Auftragnehmer.

3.3.15 Auf Wunsch des Auftraggebers ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber aktiv den Zugriff auf die Assurance Platform registrierten zugehörigen Organisationsprofil-, Audit- und Zertifizierungsdaten unter Nutzung der verfügbaren Funktionen.

3.3.16 Die Vertragsparteien können vereinbaren, anstelle von Vor-Ort-Audits Fernaudits durchzuführen, sofern dies nach den Anweisungen der Akkreditierungsstellen/Standardherausgeber/Zertifizierungsprogrammhalter zulässig ist.

3.3.17 Der Auftraggeber gestattet dem Auftragnehmer und der Foundation FSSC 22000, Informationen über ihren Zertifizierungsstatus mit externen Parteien auszutauschen.

3.3.18 Es ist nicht gestattet, das FSMS-Zertifizierungszeichen (Lebensmittelsicherheitsmanagementsystem) und/oder die Aussage, dass der Auftraggeber über ein zertifiziertes FSMS verfügt, auf dem Produkt oder der Produktverpackung (Primärverpackung (die das Produkt enthält) und jegliche Außen- oder Sekundärverpackung) zu verwenden.

3.4 Ergänzende Bedingungen für die Produktzertifizierung nach den International Featured Standards IFS Food / IFS Logistics und IFS Broker

3.4.1 Diese Zusatzbedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach international anerkannten Normen für:

- IFS Food v8 – Standard zur Auditierung der Produkt- und Prozesskonformität in Bezug auf Lebensmittelsicherheit und -qualität
- IFS Logistics v3 - Standard zur Beurteilung logistischer Dienstleistungen hinsichtlich der Produktqualität und -sicherheit
- IFS Broker v3.2 - Standard zur Auditierung der Erfüllung rechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen von Handelsagenturen, Importeuren und Brokern hinsichtlich Produktqualität und -sicherheit

3.4.2 Grundlage für den gesamten Begutachtungs- und Zertifizierungsprozess, einschließlich der Logonutzung, sind die Vorgaben der geltenden Normen und ergänzende Dokumente der IFS Management GmbH, z.B. IFS Richtlinien / Doktrin.

3.4.3 Begutachtungen können erst dann geplant werden, wenn die Prüfung der Zertifizierungsreife erfolgreich abgeschlossen ist und etwaige Differenzen zwischen den Auffassungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ausgeräumt sind.

3.4.4 Das Unternehmen übermittelt dem Auditor den ausgefüllten Aktionsplan inkl. der Nachweise der Korrekturen innerhalb von maximal 4 Wochen nach dem letzten Audittag.

3.4.5 Verbundzertifizierungen an mehreren Standorten werden nicht durchgeführt, außer für IFS Logistics.

3.4.6 Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewähr dafür, dass das IFS-Zertifikat/Logo zu Zwecken des Wettbewerbs, insbesondere zu Werbezwecken, uneingeschränkt verwendet werden kann.

3.4.7 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, der IFS Management GmbH, Am Weidendamm 1A, 10117 Berlin, die folgenden Informationen („Daten“) zu übermitteln. Die folgenden Daten werden bei IFS Management GmbH im Einklang mit der allgemeinen Datenschutzverordnung gespeichert:

- Der Auftrag zur Auditierung nach dem IFS-Standard.
- Die detaillierten Ergebnisse in Bezug auf den Auftrag, die Bewertung und Zertifizierung nach dem IFS-Standard, unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg im Bewertungsverfahren.
- Namen, Kontaktdaten, Positionen innerhalb des Unternehmens. Dies geschieht in Verbindung mit der Auditierung gegen einen IFS Standard des Auftraggebers. Die Daten werden in den Auditbericht aufgenommen, den die IFS Management GmbH vom Kunden, dem Auditor oder der Zertifizierungsstelle erhält. Die Daten können auch im Login-Bereich der Website der IFS Management GmbH unter <https://ifs-web-prod.ifs-certification.com/en/> angezeigt werden. Dort können die Daten von Händlern eingesehen werden, die sich für die Nutzung des Login-Bereichs registriert haben.
- Informationen entsprechend den vom Kunden erhaltenen schwerwiegenden Ereignissen.

3.4.8 Der Kunde kann frei entscheiden, ob nicht bestandene Zertifizierungen sowie die detaillierten Ergebnisse von bestandenen und nicht bestandenen Zertifizierungen von der IFS Management GmbH über die Online-Datenbank dem Lebensmitteleinzelhandel zur Verfügung gestellt werden dürfen oder nicht.

3.4.9 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, der Akkreditierungsstelle und der IFS Management GmbH und ihren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern uneingeschränkten Zugang zu allen notwendigen Informationen im Rahmen des "IFS Integrity Program" zu gewähren und ihnen das Recht einzuräumen:

- das Grundstück, den Betrieb, die Betriebs- und Lagerräume sowie die Transportmittel während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten,
- die Durchführung von Inspektionen,

- alle schriftlichen und elektronischen Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen,
- um die notwendigen Informationen anzufordern und
- unangekündigte Audits durchzuführen.

Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann IFS Management GmbH Sanktionen gegen den Kunden verhängen, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können.

3.4.10 Mindestens ein unangekündigtes IFS Food Assessment / IFS Logistics Audit muss innerhalb von 3 Jahren durchgeführt werden. Bei Nichtteilnahme wird die Zertifizierung nicht fortgesetzt und der Auftraggeber hat die anfallenden Kosten zu tragen. Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer schriftlich über die Sperrtage von 10 Tagen / Jahr, an denen das unangekündigte Audit nicht durchgeführt werden kann (z.B. Betriebsferien). Weitere Informationen (z.B. Auditprotokoll unangekündigter Audits) sind auf der Homepage des Standardgebers (www.ifs-certification.com) zu finden.

3.4.11 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer schwerwiegende Ereignisse innerhalb von 3 Arbeitstagen in schriftlicher Form (foodschemes@tuv.com) melden. Schwerwiegende Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere:

- etwaige rechtliche Schritte in Bezug auf die Produktsicherheit oder die Einhaltung der Produktvorschriften,
- der Kunde feststellt, dass sein Produkt gesundheitliche Risiken birgt oder dass gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- Gerichtsverfahren, Strafverfolgungen und deren Ergebnisse im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit oder der Legalität,
- öffentliche Ereignisse im Bereich der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Kunden (wie z. B. öffentliche Rückrufaktionen, Katastrophen usw.),
- außergewöhnliche Ereignisse, die eine große Bedrohung für die Lebensmittelsicherheit oder -zertifizierung darstellen, wie z. B. Krieg, Streik, Aufruhr, politische Instabilität, geopolitische Spannungen, Terrorismus, Verbrechen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben, böswilliges Hacken von Computern oder andere natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen,
- alle Änderungen, die sich auf die Fähigkeit des Unternehmens auswirken können, die Zertifizierungsanforderungen zu erfüllen (z. B. Produktrückruf/ Rücknahme durch das Logistikunternehmen, falls das Logistikunternehmen Eigentümer des Produkts ist oder für die Einleitung des Verfahrens verantwortlich ist, Änderungen in der Organisation und im Management, wichtige Änderungen der Lebensmittel/Logistikdienstleistung(en), Änderungen der Kontaktadresse und der Standorte, neue Adresse des Standorts usw.).

3.4.12 Der Auftragnehmer unternimmt seinerseits geeignete Schritte zur Beurteilung der Situation und ergreift ggf. geeignete Maßnahmen bzw. Verifizierungsaktivitäten. Diese Aktivitäten können Auswirkungen auf den zertifizierten Status des Auftraggebers haben.

3.4.13 Kosten, die durch einen Mehraufwand (z.B. Überprüfung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen) aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristiges, angekündigtes, außerordentliches Audit gemäß Ziffer 2.5 entstehen.

3.4.14 Die Vertragsparteien können vereinbaren, anstelle eines Vor-Ort-Audits ein IFS Broker-Fernaudit durchzuführen, sofern dies nach den Anweisungen der Akkreditierungsstellen/Standardherausgeber/Zertifizierungsprogrammhalter zulässig ist. Es gelten die folgenden Bedingungen

- der Kunde ist aktiv IFS Broker zertifiziert,
- der Kunde verfügt über die geeignete informationstechnische Infrastruktur und Umgebung (z. B. Internetzugang),
- der Kunde alle relevanten Dokumente und Unterlagen online zur Verfügung hat oder über einen Dokumentenscanner oder ähnliches verfügt, um gegebenenfalls weitere Dokumente oder Unterlagen digitalisieren zu können.

3.5 Ergänzende Bedingungen für die Produktzertifizierung nach BRC Globaler Standard Lebensmittelsicherheit / BRCGS Verpackungsmaterialien

3.5.1 Diese Zusatzbedingungen gelten für die Produktzertifizierung nach den international anerkannten BRCGS-Standards:

- BRC Globaler Standard Lebensmittelsicherheit v9,
- BRCGS Verpackungsmaterialien v6 für alle Audits bis zum 27. April 2025,
- BRC Globaler Standard Verpackungsmaterialien v7 für alle Audits ab dem 28. April 2025.

3.5.2 Grundlage für den gesamten Audit- und Zertifizierungsprozess, einschließlich der Logonutzung, sind die Vorgaben der geltenden Normen. Dazu gehören auch ggf. vom Auftraggeber beauftragte "freiwillige Module". Weitere Informationen finden Sie auf der Homepage des Normeigentümers (www.brcgs.com).

3.5.3 Die Auditplanung kann erst erfolgen, wenn die Prüfung der Zertifizierungsreife erfolgreich abgeschlossen ist und etwaige Differenzen zwischen den Auffassungen des Auftragnehmers und des Auftraggebers ausgeräumt sind.

3.5.4 Verbundzertifizierungen an mehreren Standorten werden nicht durchgeführt.

3.5.5 Im Falle einer Aussetzung oder eines Entzugs des Zertifikats muss der Kunde seine Kunden unverzüglich über die Umstände informieren, die zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikats geführt haben. Die Kunden werden über die Korrekturmaßnahmen informiert, die zur Wiedererlangung des Zertifizierungsstatus ergriffen wurden.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com
Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

3.5.6 Der Auftragnehmer wird vom Auftraggeber unwiderruflich ermächtigt, dem "BRCGS" die folgenden Informationen zu übermitteln:

- den Auftrag zur Prüfung nach dem BRCGS,
- die detaillierten Ergebnisse in Bezug auf den Auftrag, das Audit und die Zertifizierung nach BRCGS, unabhängig vom Erfolg oder Misserfolg im Auditverfahren. (z.B. Kopie des Auditberichts, Zertifikate und andere Dokumente im Zusammenhang mit dem Audit),
- Informationen entsprechend den vom Kunden erhaltenen schwerwiegenden Ereignissen.

"BRCGS" kann Auditberichte und Zertifikate den Kunden des Auftraggebers zur Verfügung stellen. Die Freigabe kann vom Kunden jederzeit über BRCGS Directory von der Website entfernt werden.

3.5.7 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dem "BRCGS" und der Akkreditierungsstelle sowie deren jeweiligen Beauftragten und Mitarbeitern uneingeschränkter Zugang zu allen notwendigen Informationen zu gewähren und ihnen das Recht einzuräumen

- das Grundstück, den Betrieb, die Betriebs- und Lagerräume sowie die Transportmittel während der Geschäfts- oder Betriebszeiten zu betreten,
- Audits durchzuführen,
- alle schriftlichen und elektronischen Geschäftsunterlagen einzusehen und zu prüfen,
- um die notwendigen Informationen anzufordern und
- unangekündigte Audits durchzuführen.

Werden schwerwiegende Verstöße festgestellt, kann "BRCGS" Sanktionen gegen den Kunden verhängen, die bis zum Entzug des Zertifikats führen können. Diese Bestimmung gilt auch für weitere Standardinhaber, die im Rahmen der "Voluntary Modules" berücksichtigt werden.

3.5.8 Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer schwerwiegende Ereignisse innerhalb von 3 Arbeitstagen in schriftlicher Form (foodschemes@tuv.com) zu melden. Schwerwiegende Ereignisse in diesem Sinne sind insbesondere:

- etwaige rechtliche Schritte in Bezug auf die Produktsicherheit oder die Einhaltung der Produktvorschriften,
- dass sein Produkt Gesundheitsrisiken birgt oder dass gesetzliche Vorschriften nicht eingehalten werden,
- Gerichtsverfahren, Strafverfolgungen und deren Ergebnisse im Zusammenhang mit der Lebensmittelsicherheit oder der Legalität,
- öffentliche Ereignisse im Bereich der Lebensmittelsicherheit im Zusammenhang mit dem Kunden (wie z. B. öffentliche Rückrufaktionen, Katastrophen usw.),
- außergewöhnliche Ereignisse, die eine große Bedrohung für die Lebensmittelsicherheit oder -zertifizierung darstellen, wie z. B. Krieg, Streik, Aufruhr, politische Instabilität, geopolitische Spannungen, Terrorismus, Verbrechen, Pandemien, Überschwemmungen, Erdbeben, böswilliges Hacken von Computern oder andere natürliche oder vom Menschen verursachte Katastrophen.

3.5.9 Der Auftragnehmer unternimmt seinerseits geeignete Schritte zur Beurteilung der Situation und ergreift ggf. geeignete Maßnahmen bzw. Überprüfungsaktivitäten. Diese Aktivitäten können Auswirkungen auf den zertifizierten Status des Auftraggebers haben.

3.5.10 Kosten, die durch einen Mehraufwand (z.B. Überprüfung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen) aufgrund eines schwerwiegenden Ereignisses entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Dies gilt auch für Kosten, die durch ein kurzfristiges, angekündigtes, außerordentliches Audit gemäß Ziffer 2.5 entstehen.

3.5.11 Mindestens ein unangekündigtes BRCGS Global Standard-Audit muss innerhalb von 3 Jahren unter folgenden Bedingungen durchgeführt werden

- muss der Auftraggeber den Auftragnehmer innerhalb von 6 Monaten nach dem letzten Audit schriftlich über die Sperrtage für das unangekündigte Überwachungsaudit informieren. Sperrtage sind die Tage, an denen kein unangekündigtes Audit durchgeführt werden kann (z.B. Betriebsferien, umfangreiche Wartungsarbeiten in der Produktion, etc.) Hierfür stehen dem Unternehmen 10 Tage pro Kalenderjahr zur Verfügung (Betriebe mit einem 6-monatigen Auditplan (z.B. Betriebe, die nach dem Food Standard mit den Noten C oder D zertifiziert sind) können maximal 5 Tage benennen),
- bei Nichtteilnahme wird die Zertifizierung nicht fortgesetzt und der Kunde muss die anfallenden Kosten tragen.

3.5.12 Die Vertragsparteien können sich auf die Durchführung eines Blended Audit einigen. Blended Audit ist ein Audit, das aus einem Remote Assessment und einem Onsite Audit besteht. Es gelten die folgenden Bedingungen (siehe zusätzlich 2.7):

- der Kunde ist aktiv nach einem der international anerkannten BRCGS-Standards zertifiziert (siehe 3.5.1),
- gilt für Rezertifizierungsaudits und nicht für das erste BRCGS-Audit,
- Für die Fernbewertung stehen dem Kunden alle relevanten Unterlagen online zur Verfügung.

3.5.13 Der Kunde hat das Recht, gegen die Zertifizierungsentscheidung der Zertifizierungsstelle Einspruch zu erheben. Ein solcher Einspruch muss innerhalb von 7 Kalendertagen nach Erhalt der Zertifizierungsentscheidung schriftlich bei der Zertifizierungsstelle eingereicht werden. Im Falle eines erfolglosen Einspruchs hat die Zertifizierungsstelle das Recht, die Kosten für die Durchführung des Einspruchs in Rechnung zu stellen.

3.6 Ergänzende Bedingungen für die Luft- und Raumfahrtindustrie EN/AS 9100

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Telefon: +49 221 806 0
Am Grauen Stein Fax: +49 221 806 2765
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

3.6.1 Diese Zusatzbedingungen gelten für die Zertifizierung nach der international anerkannten Norm EN 9100ff.

3.6.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, Mitgliedsunternehmen der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH (DAkkS), der Luftfahrtbehörden und des BDLI (Bundesverband der Deutschen Luft- und Raumfahrtindustrie e.V.) Auskunftsrechte in dem Umfang einzuräumen, der erforderlich ist, um die korrekte Anwendung der Kriterien und Methoden für die Erteilung von Zertifikaten nach der Reihe EN 9100 zu überprüfen. Dies schließt die Herausgabe von Informationen und Unterlagen über die Akkreditierung der Zertifizierungsstelle durch die DAkkS (ehemals DGA und TGA) ein. Organisationen müssen sich damit einverstanden erklären, dass Akkreditierungsstellen, OP-Begutachter, Kundenvertreter und regelsetzende Behörden ein Zertifizierungsstellen-Audit als Teil der Zeugenüberwachung oder der Bewertung der Wirksamkeit des Auditprozesses der Zertifizierungsstelle begleiten können.

3.6.3 Der Auftraggeber muss dem Auftragnehmer gestatten, Daten der Stufe 1 (d.h. Informationen über ausgestellte Zertifikate für AQMS-Standards ("AQMS" = Aerospace Quality Management System) - öffentlicher Bereich) und Daten der Stufe 2 (z.B. Informationen über und Ergebnisse von Audits, Bewertungen, Nichtkonformitäten, Korrekturmaßnahmen, Überprüfungen und Aussetzungen - im privaten Bereich) in der OASIS-Datenbank ("OASIS" = Online Aerospace Supplier Information System) zu registrieren. Der Auftraggeber muss seinen Kunden aus der Luft-, Raumfahrt- und Verteidigungsindustrie sowie Behörden auf Anfrage Zugang zu den in der OASIS-Datenbank enthaltenen Daten der Stufe 2 gewähren, es sei denn, es sprechen berechnete Gründe dagegen (z.B. Wettbewerb, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte).

3.6.4 Der Kunde muss einen Mitarbeiter benennen, der sich als OASIS-Datenbankadministrator für die Organisation in der OASIS-Datenbank registrieren lässt.

3.6.5 Das Audit der Stufe 1 des Erstzertifizierungsaudits muss vor Ort durchgeführt werden. Stufe 1 und Stufe 2 dürfen nicht direkt nacheinander durchgeführt werden.

3.6.6 Bei Organisationen mit mehreren Standorten, die zum Geltungsbereich der Zertifizierung gehören, wird die Organisation auf der Grundlage der Kriterien des Anhangs B der EN 9104-001 einer Struktur zugeordnet. Diese Klassifizierung ist die Grundlage für die Berechnung der Auditdage für jeden Standort.

3.6.7 Der Auftraggeber ist verpflichtet, seinen Kunden und potentiellen Kunden auf Verlangen Kopien des Prüfungsberichts und der damit zusammenhängenden Unterlagen und Aufzeichnungen zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es sprechen berechnete Gründe dagegen (z.B. Wettbewerb, Vertraulichkeit, Interessenkonflikte).

3.6.8 Ein Zertifikat wird nur ausgestellt, wenn alle Nichtkonformitäten durch eine Ursachenanalyse korrigiert wurden und die Korrekturmaßnahmen von der Zertifizierungsstelle akzeptiert und überprüft wurden.

3.6.9 Gemäß EN 9101 müssen Korrekturmaßnahmen für Nichtkonformitäten - je nach Klassifizierung - von der Organisation innerhalb von 30 Tagen nach Feststellung der Nichtkonformitäten dem Auditteamleiter vorgelegt werden. Die Zertifizierungsstelle muss das Verfahren zur Aussetzung der Zertifizierung einleiten, wenn eine Organisation nicht in der Lage ist, innerhalb von 60 Tagen nach der Erstellung eines Nichtkonformitätsberichts (NCR) nachzuweisen, dass die Konformität mit der jeweiligen Norm wiederhergestellt wurde. Verlieren AQMS-zertifizierte Organisationen ihre Zertifizierung nach dem AQMS-Standard, müssen sie ihre Kunden aus der Luft-, Raumfahrt und Verteidigung unverzüglich informieren.

3.6.10 Verschlussachen/Exportkontrollanforderungen: Vor der Beauftragung und Durchführung von Audits muss der Kunde die Zertifizierungsstelle über Verschlussachen oder Exportkontrollanforderungen informieren, damit diese Aspekte in den Vertrag und die Auditplanung einbezogen werden können. Für den Fall, dass es während des Audits in bestimmten Bereichen zu Zugangsbeschränkungen für Auditoren und ggf. Witness / OP-Assessoren kommt, ist zwischen Auftraggeber und Zertifizierungsstelle zu klären, wie der Zugang zu diesen Bereichen während des Audits erfolgen kann, da nur Bereiche / Prozesse in den Geltungsbereich des Zertifikats aufgenommen werden können, die entsprechend auditiert wurden. Ausschlüsse von Prozessen sind nur nach Maßgabe der Anforderungen der Norm zulässig.

3.7 Ergänzende Bedingungen für ISO 45001 und SCC/SCP

3.7.1 Diese zusätzlichen Bedingungen gelten für die Zertifizierung von Managementsystemen für Sicherheit und Gesundheitsschutz nach international anerkannten Normen für

- ISO 45001
- und Managementsysteme in den Bereichen Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz in Übereinstimmung mit
- SCC (Auftragnehmer/verarbeitendes Gewerbe) und
- SCP (Personaldienstleister).

3.7.2 Für die Erstzertifizierung nach ISO 45001 muss das Audit der Stufe 1 vor Ort durchgeführt werden.

3.7.3 Für die SCC-Zertifizierung verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auditoren Zugang zu den jeweiligen Baustellen zu gewähren. Eine entsprechende Baustellenliste ist dem Auditteamleiter mindestens drei Wochen vor dem Audit vorzulegen.

3.7.4 Für die SCP-Zertifizierung verpflichtet sich der Entleiher, den Zugang zu relevanten Baustellen oder Projekten zu gewähren. Sollte der Entleiher den Zugang zum Unternehmen, zu Baustellen oder Projekten verweigern, muss das Zeitarbeitsunternehmen geeignete Zeitarbeitnehmer für das Audit in die Zentrale oder die zuständige Niederlassung des Kunden entsenden, damit der Auditor diese Personen befragen kann.

3.7.5 SCC- oder SCP-zertifizierte Kunden können das Recht beantragen, das SCC-Logo für die Dauer der Laufzeit des Zertifikats zu verwenden.

3.7.6 Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragnehmer unverzüglich zu unterrichten, wenn in seinem Betrieb ein erhebliches gesundheits- und sicherheitsrelevantes

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Telefon: +49 800 888 2378
Tillystr. 2 Fax: +49 800 888 3296
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

Ereignis oder eine Verletzung gesetzlicher Pflichten eingetreten ist, die eine behördliche Einschaltung erfordert. Ein schwerwiegender, gesundheits- und sicherheitsrelevanter Vorfall in diesem Sinne ist insbesondere dann anzunehmen, wenn der Vorfall zu straf- oder verwaltungsrechtlichen Ermittlungen geführt hat. Der Unternehmer entscheidet dann, ob ein kurzfristiges, außerordentliches Audit erforderlich ist oder nicht (siehe 2.5). Stellt sich heraus, dass das Arbeitsschutzmanagementsystem schwerwiegend gegen die Zertifizierungsanforderungen verstößt, ergreift der Auftragnehmer Maßnahmen, die bis zur Aussetzung oder zum Entzug des Zertifikats führen können. Ein schwerwiegender Verstoß liegt z. B. bei einem Arbeitsunfall mit tödlichem Ausgang vor.

3.8 Ergänzende Bedingungen für andere TÜV-Rheinland-Gesellschaften

Für Managementsystem-Zertifizierungen, bei denen die Akkreditierung durch andere TÜV Rheinland-Unternehmen erfolgt (z.B. SA 8000, IRIS), gelten zusätzliche normenspezifische Zertifizierungsbedingungen.

3.9 ISMS-Zusatzbedingungen gemäß ISO/IEC 27001

Für ISM-Systeme nach ISO/IEC 27001 gelten zusätzlich zu den Anforderungen aus Abschnitt 2.6 bezüglich Multi-Site-Zertifizierungen die folgenden Vorgaben:

3.9.1 Zertifizierungen für mehrere Standorte können für Organisationen mit mehreren gleichartigen Standorten angewendet werden, wenn ein ISM-System eingeführt wird, das die Anforderungen für alle Standorte abdeckt.

Unter den folgenden Voraussetzungen kann ein Zertifikat - einschließlich einer Liste von Standorten - für eine Organisation ausgestellt werden:

- Alle Standorte verfügen über dasselbe ISM-System, das zentral verwaltet und überwacht wird und Gegenstand von internen Audits und Managementprüfungen ist,
- alle Standorte in das interne Auditprogramm des Unternehmens und die Managementbewertung einbezogen werden,
- die erste Vertragsprüfung gewährleistet, dass die verschiedenen Standorte bei der Auswahl der Stichprobe angemessen berücksichtigt werden.
- Eine repräsentative Anzahl von Standorten wird vom Auftragnehmer unter Berücksichtigung der folgenden Aspekte ausgewählt:
 - Ergebnisse der internen Audits für die Zentrale und die Standorte
 - Ergebnisse der Managementbewertung
 - unterschiedliche Größe der Standorte
 - unterschiedlicher Geschäftszweck der Websites
 - Komplexität des ISMS
 - Komplexität der Informationssysteme an den verschiedenen Standorten
 - Unterschiede in der Arbeitsweise
 - Unterschiede bei den laufenden Aktivitäten
 - mögliche Interaktion mit kritischen Informationssystemen oder Verarbeitung von sensiblen Daten
 - unterschiedliche rechtliche Anforderungen
- Die repräsentative Stichprobe bezieht sich auf alle Standorte, die in den Geltungsbereich des ISMS des Kunden fallen; sie basiert auf der Bewertung unter Punkt d) und auf Zufallsfaktoren.
- Vor der Zertifizierung müssen alle Standorte, an denen erhebliche Risiken bestehen, auditiert werden.
- Das Überwachungsauditprogramm ist so angelegt, dass alle Standorte innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens geprüft werden.
- Korrekturmaßnahmen für Nichtkonformitäten an einem Standort müssen auf alle Standorte innerhalb des Geltungsbereichs der Zertifizierung für mehrere Standorte angewendet werden.

3.10 Ergänzende Bedingungen für ISO/IEC 20000-1, ISO 22301 und ISO/IEC 27001

Verfügt die Organisation über Aufzeichnungen des Managementsystems, die dem Auditteam nicht zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden können, weil sie vertrauliche oder sensible Informationen enthalten, ist der TÜV Rheinland unter Angabe der entsprechenden Gründe zu informieren.

Es wird entschieden, ob das Managementsystem in Abwesenheit dieser vertraulichen Informationen angemessen geprüft werden kann. Kommt man zu dem Schluss, dass es nicht möglich ist, das Managementsystem angemessen zu prüfen, ohne die identifizierten vertraulichen oder sensiblen Aufzeichnungen einzusehen, kann alternativ ein von beiden Parteien akzeptierter Vermittler die Informationen prüfen und bestätigen, oder das Audit kann nicht stattfinden.

3.11 Ergänzende Bedingungen für die Zertifizierung von Energiemanagementsystemen nach ISO 50001

3.11.1 Die Zertifizierungen müssen den Anforderungen der gültigen internationalen Akkreditierungsnorm der ISO 50003 entsprechen.

3.11.2 Für Zertifizierungen mit mehreren Standorten gelten die in Abschnitt 2.6 genannten Bedingungen. Standorte ohne Mitarbeiter werden bei der Ermittlung der Auditzeit nicht als zusätzliche Standorte gerechnet, sondern müssen im Gesamtau-ditzzyklus (3 Jahre) angemessen berücksichtigt / auditiert werden.

3.11.3 In begründeten Ausnahmefällen (Kleinstunternehmen, ausreichende aktuelle Kenntnisse der Zertifizierungsstelle durch ISO 14001-Audit, EMAS-Validierungen, THG-Verifizierung) können Stufe 1 und Stufe 2 des Audits unmittelbar nacheinander durchgeführt werden, jedoch nur, wenn dem Auftraggeber die Gefahren eines Auditabbruchs deutlich erläutert wurden. Die Entscheidung liegt beim Auftragnehmer.

3.12 Ergänzende / abweichende Bedingungen für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach AZAV auf Basis der ISO/IEC 17065 in Verbindung mit ISO/IEC 17021

3.12.1 Die Fachkundige Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen nach SGB III/AZAV der TÜV Rheinland Cert GmbH (um folgenden FKS genannt), bietet ihre Dienstleistungen allen Trägern von Arbeitsmarktdienstleistungen nach SGB III / AZAV an. Die Träger können damit die Erfüllung der dort genannten Anforderungen durch eine neutrale Zertifizierungsstelle nachweisen.

Die ergänzenden Bedingungen gelten für:

- die Zertifizierung des Systems zur Sicherung der Qualität (Systemzertifizierung) eines Trägers im Standard AZAV- Trägerzulassung.
- die Zertifizierung der Maßnahmen (Produktzertifizierung) eines Trägers im Standard AZAV-Maßnahmezulassung.

3.12.2 Verbindliche Rechtsgrundlage für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen sind die Vorschriften des SGB III (Sozialgesetzbuch, Drittes Buch) und der AZAV (Akkreditierungs- und Zulassungsverordnung Arbeitsförderung) sowie die dazugehörigen Richtlinien und Regelungen in der jeweils gültigen Fassung. Darüber hinaus gelten Akkreditierungsanforderungen wie ISO/IEC 17021, ISO/IEC 17065, ISO 19011 sowie die jeweils aktuellen fachlichen und Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III und des zuständigen Sektorkomitees der DAKS, soweit sie nicht im Widerspruch zu gesetzlichen Regelungen stehen.

Weitere mitgeltende Standards können z.B. ISO 9001 oder gleichartige Standards sein.

3.12.3 Grundlage für die Zertifizierungs- und Überwachungsverfahren sind die Prozesse des jeweiligen Standards. Die Trägerzulassung erfolgt jeweils für 5 Jahre. Die Maßnahmezulassung erfolgt regelmäßig für 3 Jahre. Überwachungsaudits werden in jährlichen Abständen durchgeführt.

Der Zeitraum für die Durchführung der Überwachungsaudits richtet sich nach dem due date (letzter Audittag der Erstzulassung) minus 4 Wochen bzw. plus 4 Wochen.

Nach Ablauf der Zulassungen (Trägerzulassung nach 5 Jahren, Maßnahmezulassung nach 3 Jahren) ist eine Neuzulassung erforderlich. Eine Rezertifizierung oder Verlängerung der Zertifikate bzw. der Zulassungen ist nicht möglich.

3.12.4 Der Träger muss bei der FKS einen formellen Antrag auf Trägerzulassung stellen. Bei der Antragstellung ist der Träger verpflichtet wahrheitsgemäße Angaben zu machen und die entsprechenden Nachweise in digitaler Form zu erbringen über:

- Art und Umfang des zu zertifizierenden Systems
- Art und Umfang der beantragten Trägerzulassung (Fachbereiche 1 bis 6)
- Den rechtlichen Status
- vorhandene Zertifizierungen, Zulassungen und ggf. besondere Berechtigungen
- den Status von Gewerbezulassungen, Vorstrafen, Ermittlungsverfahren und sonstige erforderliche Angaben zur Zuverlässigkeit der Person des Antragstellers
- die finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit der Organisation und die Eignung ihrer Infrastruktur
- die Eignung der Organisations- und Personalstruktur sowie der Prozesse für den/die beantragten Fachbereich(e)
- das aktuelle Angebot an Maßnahmen der Arbeitsmarktdienstleistungen
- vertraglich Vereinbarungen mit den Teilnehmenden

3.12.5 Im Antrag hat der Träger verbindliche Erklärungen abzugeben über:

- die Einhaltung von Meldepflichten gegenüber der FKS, insbesondere bei Änderung oder Wegfall von Zertifizierungsvoraussetzungen
- die Gewährung des Zugangs zu den betroffenen Organisationseinheiten innerhalb seines Unternehmens für berechnete Personenkreise im Rahmen von Auditverfahren und -prozessen.

3.12.6 Nach Prüfung des Antrags informiert die FKS den Träger über das Ergebnis, fordert ggf. Nachbesserungen an und benennt weitere am Zertifizierungsverfahren beteiligte Stellen, Personen und Zeiträume.

3.12.7 Stellt die FKS Unwahrheiten im Antrag oder in den Erklärungen fest, führt dies zur Ablehnung des Antrags. Werden diese Feststellungen erst während oder nach einem Zertifizierungsverfahren bekannt, hat dies den Abbruch des Verfahrens und/oder den Entzug des Zertifikats zur Folge. Darüber hinaus behält sich die FKS rechtliche Schritte vor.

3.12.8 Für die Zertifizierung von Verbänden nach AZAV gelten abweichend, von den allgemeinen Zertifizierungsbedingungen folgende Regelungen:

Ein Träger, der eine eigenständige juristische Person ist, gilt auch als eigenständig im Sinne der AZAV.

Ein Trägerverband aus mehreren juristisch eigenständigen Organisationen kann keine gemeinschaftliche Zulassung beantragen. Jeder Träger, ob juristische oder natürliche Person, muss für seine Organisation die Zulassung bei der FKS beantragen.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com
Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

Verbundzertifizierungen können daher nur bei Trägern mit rechtlich unselbständigen Standorten und/oder bei Trägern mit Niederlassungen, die reine Außenstellenfunktionen haben, angewendet werden.

Dazu gehören auch ausgelagerte Schulungsorte/Schulungseinrichtungen (z.B. U-Räume, Werkstätten, Übungsplätze usw.), Verwaltungs- oder andere Standorte, an denen die Dienstleistung erbracht oder verwaltet wird.

3.12.9 Änderungen der Trägerzulassung sind der FKS anzuzeigen. Dies gilt insbesondere für Änderungen im Zusammenhang mit dem rechtlichen, wirtschaftlichen, organisatorischen Status bzw. den Eigentumsverhältnissen des Trägers, der Organisation, der Leitung und der verantwortlichen Personen, im Zusammenhang mit den zugelassenen Fachbereichen, Ressourcen und Standorten sowie im Zusammenhang mit sonstigen Angelegenheiten (z.B. Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren), die Auswirkungen auf die Erfüllung der Zulassungsvoraussetzungen durch den Träger haben.

Darüber hinaus sind alle Angelegenheiten oder Umstände mitzuteilen, die sich auf die Fähigkeit des Trägers, die Zulassungsanforderungen zu erfüllen, auswirken können. Die abschließende Beurteilung, ob die Fähigkeit des Trägers, die Zertifizierungsvoraussetzungen zu erfüllen, betroffen ist oder nicht, obliegt der FKS.

Die Änderungen sind der FKS unverzüglich vor Eintritt des Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses anzuzeigen.

3.12.10 Werden Verstöße gegen die Meldepflicht festgestellt, kann die FKS entsprechende Maßnahmen ergreifen, die von einer dreimonatigen Aussetzung bis zum Entzug der Zulassung reichen können. Weitere rechtliche Schritte bleiben der FKS vorbehalten.

3.12.11 Für die Zulassung von Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung oder zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung ist ein förmlicher Antrag, in der Regel 6 Monate vor dem geplanten Beginn, bei der FKS zu stellen. Maßnahmezulassungen können nur von zugelassenen Trägern beantragt werden. Es sind die von der FKS vorgegebenen Antragsunterlagen zu verwenden.

In diesem Antrag hat der Träger mindestens folgende Angaben zu machen bzw. unterlagen einzureichen:

- Anzahl, Art, Wirtschaftszweig und Ziel der beantragten Maßnahme(n), getrennt nach den Fachbereichen FbW und AVGS
- Maßnahme-Meldeliste(n), Kurzbeschreibung(en) der Maßnahme(n), Maßnahmekonzept(e), Bedarfsanalyse(n)
- Ziel, Zielgruppe, Eignungsfeststellung, Fehlzeitenmanagement, Erfolgsbeobachtung abgeschlossener Maßnahmen, Vermittlungsaktivitäten
- Dauer, Ablaufplanung und Kosten der beantragten Maßnahme(n)
- Ort und Art der Infrastruktur der für die Durchführung vorgesehenen Standorte
- Qualifikation, Kompetenz und Berufserfahrung der eingesetzten Lehrkräfte sowie deren tatsächlicher und zeitlicher Einsatz
- Dokumente mit Teilnehmenden (Schulungsvertrag, Praktikumsvertrag, Datenschutz, Teilnahmebescheinigungen, Zeugnisse)
- Art und Umfang etwaiger für die Durchführung erforderlicher Berechtigungen
- Finanzierungssicherstellung bei bundes- oder landesrechtlichen Regelungen
- bereits erteilte Zulassungen oder durchgeführte Antragsverfahren, sowie deren Ergebnisse
- alle weiteren von der FKS geforderten Nachweise und Unterlagen.

Zertifikate oder Anerkennungen anderer unabhängiger Stellen werden in einem dem Zulassungsverfahren nach AZAV entsprechenden Verfahren ganz oder teilweise angerechnet. Sie sind der Zertifizierungsstelle vor Einleitung des Verfahrens bekannt zu geben und durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Träger, die von einer anderen fachkundigen Stelle zugelassen sind, können keine Maßnahmen bei der FKS TÜV Rheinland Cert GmbH beantragen.

3.12.12 Das Verfahren zur Zulassung der Maßnahme beginnt mit der schriftlichen Antragsbewertung (Konformitätsprüfung) durch die FKS. Der Träger erhält hierzu eine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung, evtl. Hinweise/Ergänzungen, den zuständigen Auditor und die festgelegte Stichprobe bei Referenzauswahl. Das Verfahren muss spätestens 6 Monate nach Antragsannahme abgeschlossen sein. In begründeten Fällen kann eine einmalige Fristverlängerung beantragt werden.

3.12.13 Maßnahmezulassungen werden in der Regel in Form von Dokumentenprüfungen (off site) durchgeführt. Dies kann im Anschluss an die Trägerzulassung oder zu jedem anderen Zeitpunkt innerhalb einer gültigen Trägerzulassung erfolgen.

3.12.14 Bei der erstmaligen Zulassung von Maßnahmen oder bei der Zulassung von Maßnahmen aus einem für den Träger bisher nicht relevanten Fach- oder Wirtschaftsbereich kann im Rahmen der Maßnahmenzulassung auch eine Vor-Ort-Prüfung (z.B. Einrichtungen, spezielle Ausstattung etc.) erforderlich sein. Gleiches gilt ab einem bestimmten Verhältnis der Neuzulassungen zur Anzahl der bisher zugelassenen Maßnahmen.

3.12.15 Der Träger kann bei der Zulassung die Prüfung aller beantragten Maßnahmen oder die Anwendung des Stichprobenverfahrens durch die FKS beantragen.

Die Stichprobenprüfung (Referenzauswahl) kann nur für Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung sowie für Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung angewendet werden und auch nur dann, wenn diese innerhalb des vorgegebenen Durchschnittskostensatzes (BDKS) der Bundesagentur für Arbeit liegen.

Die Stichprobengröße richtet sich nach:

- Art und Anzahl der Maßnahmen
- Wirtschaftsbereich oder Maßnahmezweifel
- Maßnahmedauer
- mit oder ohne Maßnahmeteile bei einem Arbeitgeber (nur AVGS)

Die Vorgaben für die Stichprobenziehung und die einzuhaltenden Bedingungen für die Stichprobenprüfung sind in den jeweils gültigen Empfehlungen des Beirats der Bundesagentur für Arbeit bzw. in den Vorgaben des zuständigen DAkkS-Sektorkomitees geregelt.

Bei der Zulassung von Maßnahmen über eine Referenzauswahl müssen die Zulassungsvoraussetzungen für alle in der Referenzauswahl enthaltenen und anschließend geprüften Maßnahmen tatsächlich erfüllt sein; Nachbesserungen sind hier nicht zulässig. Bereits bei einer Maßnahme, bei der die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind, wird eine neue Stichprobe festgelegt. Erfüllt auch diese die Anforderungen nicht, ist eine Zulassung aller beantragten Maßnahmen nach diesem vereinfachten Verfahren ausgeschlossen.

3.12.16 Maßnahmen, die den BDKS überschreiten, können nicht in die Referenzauswahl einbezogen werden. Es erfolgt eine vollständige Prüfung aller Maßnahmen, die den BDKS überschreiten.

Überschreiten die kalkulierten Maßnahmekosten den BDKS um mehr als 25 Prozent, bedarf die Zulassung dieser Maßnahmen der Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit.

3.12.17 Bei nachträglich festgestellten Mängeln in der Maßnahmezulassung ist für das Vorgehen und die Entscheidung der FKS maßgeblich, ob der Mangel vor oder nach der Zulassung der Maßnahme aufgetreten ist. Die daraus resultierende Vorgehensweise der FKS ist in den Empfehlungen des Beirats festgelegt.

3.12.18 Sofern eine Maßnahme in Kooperation mit einem anderen Träger durchgeführt wird, ist festzulegen, welcher der beteiligten Träger die Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Dieser legt dann die Maßnahme dann zur Zulassung vor. So müssen z.B. Träger, die mit einem Anteil von mehr als 50 % an der Durchführung der Maßnahme beteiligt sind, die Maßnahme zur Zulassung einreichen.

Dabei sind die in den jeweils aktuellen Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III enthaltenen Regelungen zur Unterauftragsvergabe zu beachten.

3.12.19 Änderungen von Maßnahmen, die wesentliche Auswirkungen auf den Inhalt, die erreichbaren Qualifikationen, die Dauer oder den Preis der Maßnahme haben, müssen vom Träger beantragt werden. Dies gilt auch für Änderungen der vorgesehenen Durchführungsorte. Änderungen können nicht rückwirkend beantragt oder genehmigt werden.

3.12.20 Werden Verstöße gegen die Meldepflicht festgestellt, kann die FKS geeignete Maßnahmen bis hin zum Entzug der Zulassung ergreifen. Weitere rechtliche Schritte bleiben der FKS vorbehalten.

3.12.21 Überwachungsaudits werden in jährlichen Zeitabständen durchgeführt. Dies gilt auch für die Überwachung zugelassener Maßnahmen.

3.12.22 Die Überwachung der zugelassenen Maßnahmen des Trägers erfolgt auf der Grundlage einer Stichprobenprüfung. Zur Festlegung der Anzahl der von der fachkundigen Stelle zu prüfenden Maßnahmen des Maßnahmeangebots ist eine Referenzauswahl je Fachbereich zu treffen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 und 4 AZAV). Die Vorgaben für die Stichprobenprüfung sind in den jeweils gültigen Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III geregelt.

3.12.23 Bei Mängeln in der Maßnahmezulassung, die im Rahmen eines Überwachungsaudits festgestellt werden, ist für das Vorgehen und die Entscheidung der FKS maßgebend, ob der Fehler vor oder nach der Zulassung der Maßnahme aufgetreten ist. Die Vorgehensweise der FKS (Aussetzung zur Nachbesserung für längstens 3 Monate oder Entzug der Zulassung) ist in den Empfehlungen des Beirats festgelegt.

3.12.24 Das Träger-Zertifikat einschließlich der erforderlichen Anlagen zum Zertifikat, wird nach den Vorgaben des SGB III, der AZAV, den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III und den Akkreditierungsvorgaben erstellt.

3.12.25 Das Maßnahme-Zertifikat und ggf. erforderliche Anlagen werden nach den Vorgaben des SGB III, der AZAV, den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III und den Akkreditierungsregeln ausgestellt. Die Maßnahmen werden nach den Fachbereichen getrennt dargestellt. Bei Mängeln kann das Zertifikat für maximal 3 Monate ausgesetzt oder entzogen werden.

3.12.26 Änderungen in zugelassenen Maßnahmen sind der FKS anzuzeigen. Dies gilt insbesondere bei Änderungen in der Dauer der Maßnahme, der Inhalte, des Ablaufs, der Kalkulation und der Preise; bei Aufnahme neuer Standorte oder Wegfall von Standorten, bei personellen Änderungen der hauptverantwortlichen Personen, z.B. Lehrkräfte, Ausbilder, Pädagogen sowie bei Änderungen in der Anerkennung durch Dritte, z.B. Aufsichtsbehörde.

Darüber hinaus sind alle Angelegenheiten oder Umstände mitzuteilen, die Auswirkungen auf die zugelassenen Maßnahmen haben können. Die abschließende Beurteilung, ob die Zertifizierungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt sind, obliegt der FKS. Im Zweifelsfall sind solche Tatsachen oder Umstände daher unverzüglich mitzuteilen.

Die Änderungen sind der FKS unverzüglich vor Eintritt des Ereignisses, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen nach Eintritt des meldepflichtigen Ereignisses anzuzeigen (siehe auf Punkt 3.12.9).

3.12.27 Alle Tätigkeiten der Auditoren/Evaluatoren und Entscheidungen der FKS sind kostenpflichtig. Mitteilungen, Ergebnisse und Entscheidungen werden dem zugelassenen Träger schriftlich in Form eines Berichts übermittelt.

3.12.28 Ergänzend zu den Bestimmungen unter Punkt 1.4.10 zur Kündigung behalten zugelassene Maßnahmen grundsätzlich ihre Zulassung bis zum Ab-lauf der jeweiligen Gültigkeitsdauer, sofern ein gültiges Träger-Zertifikat einer anderen fachkundigen Stelle über die Zulassung als Träger vorgelegt wird. Die Maßnahmen werden

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Telefon: +49 221 806 0
Am Grauen Stein Fax: +49 221 806 2765
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Telefon: +49 800 888 2378
Tillystr. 2 Fax: +49 800 888 3296
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

weiterhin von der FKS TÜV Rheinland Cert GmbH überwacht. Die Regelungen in den Empfehlungen des Beirats nach § 182 SGB III gelten entsprechend.

Gegen alle Entscheidungen der FKS im Rahmen der Träger- und Maßnahme-Zulassung kann innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der Entscheidung der Widerspruch eingelegt werden.

3.13 Ergänzende Bedingungen für das deutsche Zertifizierungsprogramm "MAAS-BGW":

- 3.13.1 Grundlage für die Zertifizierung und Re-Zertifizierung ist das vom Auftraggeber eingeführte integrierte Qualitätsmanagementsystem sowie die Anforderungen der DAKKS und der MAAS-BGW für den beantragten Geltungsbereich. Gegenstand der Überwachung ist das aktuelle integrierte Qualitätsmanagementsystem in dem zertifizierten Geltungsbereich auf der Grundlage der jeweils gültigen Fassung der DAKKS- und der MAAS-BGW-Dokumente.
- 3.13.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Anforderungen der MAAS-BGW zu erfüllen.
- 3.13.3 Der Auftraggeber verpflichtet sich, Änderungen zu den Anforderungen der MAAS-BGW innerhalb von drei Jahren nach deren Bekanntgabe umzusetzen, soweit die Frist nicht aufgrund der Vorgaben der DAKKS, der MAAS-BGW oder gesetzlicher Bestimmungen, die eine andere Umsetzungsfrist vorschreiben, verkürzt ist.
- 3.13.4 Die Auditdurchführung erfolgt gemäß den Anforderungen der ISO 17021 unter Berücksichtigung der spezifischen Anforderungen bzw. Auslegungen der BGW. Als Auditoren werden ausschließlich Personen eingesetzt, die die Anforderungen an MAAS-BGW-Auditoren bzw. Leitende MAAS-BGW-Auditoren gemäß den jeweils gültigen Vorgaben der DAKKS und der MAAS-BGW erfüllen.
- 3.13.5 Um eine positive Zertifizierungsentscheidung sowohl im Rahmen der Zertifizierung sowie der Re-Zertifizierung als auch der Überwachungen treffen zu können, müssen vom Auftraggeber die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- Der Auftraggeber liegt im Zuständigkeitsbereich der BGW.
 - Erfüllung der MAAS-BGW entsprechend den jeweils aktuellen Vorgaben der DAKKS und der BGW.
 - Zeitgleiche Auditierung nach DIN EN ISO 9001 und MAAS-BGW in einem integrierten System
 - Abstellung (Korrektur) aller im Rahmen des Audits eventuell festgestellten Nicht-Konformitäten (Abweichungen) durch Nachweis entsprechender Maßnahmen analog ISO 9001.
 - Ein etwaig erforderliches Nachaudit ist bis spätestens 3 Monate nach dem letzten Tag des integrierten Audits durchzuführen.
 - Erfolgreicher Abschluss einer Zertifizierung für den gleichen Geltungsbereich nach DIN EN ISO 9001 in der jeweils gültigen Fassung spätestens zum Zeitpunkt der Ausstellung des Zertifikates nach MAAS-BGW bzw. erfolgreiche Aufrechterhaltung einer ISO 9001-Zertifizierung für den gleichen Geltungsbereich.
 - Einhaltung der Voraussetzungen für die Durchführung eines Stichprobenverfahrens im Falle von Niederlassungen (siehe auch Verbundzertifizierungen unter 2.6 und 3.13.12).
- 3.13.6 Liegen die Voraussetzungen für eine Zertifizierung oder einer Re-Zertifizierung gem. Punkt 3.14.5 vor, wird die Zertifizierung in Form eines deutschsprachigen Zertifikates erteilt. Die Geltungsdauer des Zertifikates beträgt in der Regel 3 Jahre ab Ausstellungsdatum, ist jedoch von der Gültigkeitsdauer des ISO 9001-Zertifikates abhängig. Im Falle einer bereits bestehenden ISO 9001-Zertifizierung kann die Gültigkeitsdauer daher dementsprechend verkürzt sein.
- 3.13.7 Mit dem Zertifikat wird bestätigt, dass der Auftraggeber den Nachweis erbracht hat, die Anforderungen nach MAAS-BGW in dem genannten Geltungsbereich zu erfüllen.
- 3.13.8 Mit dem Zertifikat wird keine Rechtskonformität bescheinigt. Die Überwachungsrechte und -pflichten der Berufsgenossenschaften und anderer Verwaltungsträger bleiben unberührt.
- 3.13.9 Wird bei einer Überwachungsprüfung festgestellt, dass das Qualitätsmanagementsystem des Auftraggebers von dem bei der Erstzertifizierung festgestellten Stand abweicht, entscheidet der Auftragnehmer auf der Grundlage der DAKKS und der BGW-Regelungen, ob weiterhin die Voraussetzungen für das Führen des Zertifikates vorhanden sind oder ein Entzug zu erfolgen hat.
- 3.13.10 Das mit der Zertifizierung sowie der Re-Zertifizierung bzw. Überwachung befasste Personal des Auftragnehmers ist zur Geheimhaltung gegenüber Dritten verpflichtet. Auskünfte über Inhalt des Vertrages und die bei der Ausführung des Vertrages getroffenen Feststellungen dürfen nur mit Zustimmung des Auftraggebers erteilt werden. Dies gilt nicht für Auskunftsersuchen von Gerichten oder Behörden in den durch Rechtsvorschriften vorgesehenen Fällen. Der Auftraggeber stimmt der Weitergabe von bestimmten Informationen von Mitgliedsunternehmen der BGW an die BGW (Name und Anschrift des Unternehmens und seiner Standorte gemäß Geltungsbereich des Zertifikates, BGW-Mitgliedsnummer, Branche, Mitarbeiterzahl, eingesetzte(r) MAAS-Auditor(en), Auditdatum, Nummer und Ende der Gültigkeit des Zertifikates) nach erfolgreicher Zertifizierung durch den Auftragnehmer zu. Bezogen auf Unternehmen; die keine Mitgliedsunternehmen der BGW sind, werden Angaben über Branche und Größe/Mitarbeiteranzahl übermittelt. Der Auftraggeber kann jedoch der Aufnahme in eine von der BGW online veröffentlichte Referenzliste und der Weiterleitung an staatliche Arbeitsschutzbehörden im Sinne der Leitlinie Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes der Gemeinsamen Deutschen Arbeitsschutzstrategie widersprechen.
- 3.13.11 Kündigt der Auftraggeber den Vertrag und wechselt zu einer anderen Zertifizierungsstelle, ist der Auftraggeber berechtigt, der anderen Zertifizierungsstelle die Inhalte der bisherigen Auditberichte und Zertifikate in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

3.13.12 Voraussetzungen für die Durchführung des Stichprobenverfahrens bei Auftraggebern, deren Unternehmen mehrere Niederlassungen hat (siehe auch 2.1.5 Verbundzertifizierungen):

- Die einzelnen Niederlassungen sind abhängig vom Auftraggeber (Zentrale), müssen einem gemeinsamen QM-System unterliegen und gemeinsam die MAAS-BGW erfüllen. Alle Forderungen der MAAS-BGW müssen von der Zentrale erfüllt werden.
- Ein Vertragsverhältnis besteht nur zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber (Zentrale), unabhängig vom gesellschaftsrechtlichen Status der Niederlassung/en.
- Die Anzahl der stichprobenartigen Überprüfung auch im Rahmen des Überwachungsverfahrens ergibt sich aus der Anzahl der eingeschlossenen Unternehmen. Jede Überprüfung hat alle Abschnitte der MAAS-BGW zum Inhalt.
- Der Auftraggeber (Zentrale) muss die Durchführung von Korrekturmaßnahmen auch in den Niederlassungen veranlassen und die Durchführung überwachen.
- Der Auftraggeber (Zentrale) steht dafür ein, dass die Niederlassungen die Voraussetzungen für eine Zertifizierung dauerhaft erfüllen und trägt die Konsequenzen bei Nichteinhaltung.
- Dem Auftraggeber wird das Verhalten der Niederlassungen insoweit voll als eigenes Verhalten zugerechnet. Dementsprechend muss das Zertifikat entzogen werden, wenn eine der eingeschlossenen Niederlassungen die Bedingungen für den Entzug erfüllt.

3.13.13 Die Nutzung des MAAS-BGW-Zeichens außerhalb des Zertifikates folgt der Zeichensatzung der BGW und kann von zertifizierten Unternehmen direkt unter Vorlage des akkreditierten Zertifikates beantragt werden.

3.13.14 Der Auftraggeber erklärt sich einverstanden, jederzeit ein Witnessaudit durch Begutachter der Akkreditierungsstelle bzw. der BGW durchführen zu lassen

3.14 Ergänzende Bestimmungen für die Bewertung von Managementsystemen mit zulassungsrelevanten Anforderungen oder straßenverkehrsrechtlichen Teilegutachten GRA (Genehmigungsrelevante Anforderungen)

- 3.14.1 Es gelten die „Regeln für die Benennung/Anerkennung von Technischen Diensten (Kategorie C)“ des Kraftfahrt-Bundesamtes in der jeweils aktuellen Fassung.
- 3.14.2 Der Auftraggeber stellt dem Auftragnehmer zu jedem Audit Informationen zu bestehenden oder geplanten straßenverkehrsrechtlichen Genehmigungen oder Teilegutachten zur Verfügung.
- 3.14.3 Die Genehmigungs- und Anerkennungsbehörden haben jederzeit das Recht Auditberichte, Qualitätsaufzeichnungen und sonstige für die Typgenehmigung relevante Unterlagen anzufordern.
- 3.14.4 Der Auftraggeber darf Bescheinigungen, CoP-Auskünfte, Auditberichte o. Ä., die im Rahmen der Begutachtung (GRA) erstellt worden sind, oder Teile davon nicht in missverständlicher Weise verwenden.
- 3.14.5 Der Auftraggeber und Inhaber oder potenzieller Inhaber von straßenverkehrsrechtlichen Typgenehmigungen wird darauf hingewiesen, dass er den Rechten und Pflichten eines Genehmigungsinhabers (u.a. gemäß „Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)“ des Kraftfahrt-Bundesamtes) unterliegt. Diese Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Zertifizierungs- / Begutachtungsprozess gültig.
- 3.14.6 Der Auftraggeber und Inhaber oder potenzieller Inhaber von Teilegutachten wird darauf hingewiesen, dass er sinngemäß den Rechten und Pflichten eines Genehmigungsinhabers gemäß den vorgenannten Abschnitten unterliegt. Diese Rechte und Pflichten sind unabhängig vom Zertifizierungs- / Begutachtungsprozess gültig.
- 3.14.7 Der Auftraggeber und Inhaber von straßenverkehrsrechtlichen Typgenehmigungen oder von Teilegutachten für mehrere Objekte, muss ein Programm zur regelmäßigen Überprüfung der genehmigten oder teilegutachtenrelevanten Eigenschaften erstellen. Art der Prüfung, Intervall und Stichprobengröße sind zu begründen. Zur Umsetzung des Programms sind Aufzeichnungen zu führen und über einen angemessenen Zeitraum aufzubewahren.
- 3.14.8 Der Auftraggeber und Inhaber von straßenverkehrsrechtlichen Typgenehmigungen oder von Teilegutachten muss in angemessenen Abständen interne Audits zur Bewertung der Erfüllung der genehmigungsrelevanten oder teilegutachtenrelevanten Anforderungen durchführen und durch das Management bewerten.
- 3.14.9 Im Falle dass der Auftraggeber und Inhaber von straßenverkehrsrechtlichen Typgenehmigungen oder von Teilegutachten die betreffenden Objekte ganz oder zu wesentlichen Teilen in juristisch selbstständigen Unternehmen (Fremdfertigungsstätten) herstellen lässt, wird bei der Begutachtung bewertet, inwieweit er seinen Pflichten zur Überwachung der Produktion nachkommt.
- 3.14.10 Der Nachweis des QM-Systems bei der Fremdfertigungsstätte kann durch Begutachtung seitens des Auftragnehmers oder durch folgende alternative Maßnahmen erfolgen:
- Nachweis eines Zertifikates, einer GRA-Bescheinigung oder einer Verifizierungsbestätigung der Fremdfertigungsstätte. Diese Dokumente sollten genehmigungsrelevante Anforderungen umfassen und von einem benannten Technischen Dienst ausgestellt sein.
 - Im Falle der Fremdfertigung genehmigter Objekte (KBA) muss die Fertigungsstätte den Anforderungen des aktuellen „Merkblatt zur Anfangsbewertung (MAB)“ des Kraftfahrt-Bundesamtes entsprechen.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com
Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

- Im Falle der Fremdfertigung teilegutachtenrelevanter Objekte muss die Fertigungsstätte ggf. zusätzlichen Anforderungen nach Maßgabe der begutachtenden Technischen Dienste entsprechen.

3.14.11 Während der Gültigkeitsdauer des Zertifikates oder der GRA-Bescheinigung muss der Hersteller folgende Informationen an die Zertifizierungsstelle weitergeben:

- Änderungen in Bezug auf die Herstellungsverfahren
- Änderungen in Bezug auf die Fertigungsstätten

3.14.12 Im Ergebnis jedes Audits bei einem Inhaber oder potenziellen Inhaber von Genehmigungen (KBA) wird eine „CoP Auskunft“ erstellt und durch die Zertifizierungsstelle an das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt.

3.14.13 Eine Hauptabweichung ist – über die Forderungen der ISO/IEC 17021-1 hinaus wie folgt definiert:

- Es besteht Gefahr, dass
 - o ein nicht genehmigtes Produkt mit Genehmigungszeichen in Verkehr gebracht bzw. der Eindruck erweckt wird, dass es genehmigt ist oder
 - o ein nicht genehmigungskonformes Erzeugnis in den Markt gelangen kann oder
 - o fehlerhafte Erzeugnisse nicht zurückgerufen werden können.
- Der Genehmigungsinhaber weicht von den Bestimmungen der Genehmigung ab und ergreift nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen.
- Sonstige schwerwiegende Verstöße gegen genehmigungsrelevante Anforderungen.

3.14.14 Unabhängig von der Informationspflicht des Auftraggebers (Genehmigungsinhabers) muss der Auftragnehmer das Kraftfahrt-Bundesamt unverzüglich u.a. in folgenden Fällen informieren:

- Hauptabweichungen bezüglich genehmigungsrelevanter Anforderungen in der auditierten Organisation, wenn die Organisation nicht unverzüglich adäquate Korrekturen und Korrekturmaßnahmen wirksam umsetzt.
- Endgültige Verweigerung einer Bescheinigung über die Erfüllung der genehmigungsrelevanten Anforderungen.
- Ungültigwerden, Einschränkung oder Aussetzen der Bescheinigung zu genehmigungsrelevanten Anforderungen und bei laufenden Verfahren dazu.

3.14.15 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Teilnahme eines Witness-Begutachters/einer Witness-Begutachterin der Benennungsstelle beim Audit zu ermöglichen.

3.15 Begutachtung genehmigungsrelevanter oder teilegutachtenrelevanter Anforderungen (Verfahren-GRA) mit Erstellen einer GRA-Bescheinigung bei Vorliegen eines zertifizierten QM-Systems (ISO 9001 oder IATF)

3.15.1 Es gelten zusätzlich zu den Regeln und Abläufen der zutreffenden Zertifizierungsverfahren (ISO 9001 oder IATF) die nachfolgenden Ergänzungen.

3.15.2 Der Ablauf zur erstmaligen Begutachtung im Verfahren-GRA ist wie folgt. Alle Verfahrensschritte bis einschließlich Auditdurchführung können zum Verfahren-GRA separat oder in Kombination mit den zertifizierten Verfahren erfolgen.

- Optionales Informationsgespräch zum Verfahren-GRA
- Angebotserstellung und Auftragsbestätigung
- Vorbereitung auf das Audit und Dokumentenprüfung bezüglich genehmigungsrelevanter oder teilegutachtenrelevanter Anforderungen zur Bereitschaftsbewertung falls erforderlich
- Auditplanung
- Auditdurchführung
- Bearbeitung und Verifizierung von Korrekturmaßnahmen oder Nachaudit falls erforderlich
- Interner Freigabeprozess durch das Produktmanagement GRA der Zertifizierungsstelle
- Übermittlung der CoP Auskunft an die Genehmigungsbehörde (bei Genehmigungsinhabern oder potenziellen Genehmigungsinhabern)
- Erstellen der GRA-Bescheinigung mit Bindung an die Gültigkeit des zutreffenden Zertifizierungsverfahrens.
- Versenden der GRA-Bescheinigung und der CoP-Auskunft an den Auftraggeber.

3.15.3 Überwachungsaudit

Es erfolgt eine jährliche Überwachung gemäß den Regeln der zutreffenden zertifizierten Verfahren. Alle Verfahrensschritte bis einschließlich Auditdurchführung können zum Verfahren-GRA wieder separat oder in Kombination mit den zertifizierten Verfahren erfolgen.

Es wird bei jeder Überwachung (bei Genehmigungsinhabern oder potenziellen Genehmigungsinhabern) eine aktuelle CoP Auskunft an die Genehmigungsbehörde übermittelt.

3.15.4 Wiederholungsbegutachtung

Im Zuge der Re-Zertifizierung gemäß den Regeln der zutreffenden zertifizierten Verfahren erfolgt eine Wiederholungsbegutachtung im Verfahren-GRA. Alle Verfahrensschritte bis einschließlich Auditdurchführung können zum Verfahren-GRA wieder separat oder in Kombination mit den zertifizierten Verfahren erfolgen.

Es wird nach erfolgreicher Wiederholungsbegutachtung eine aktualisierte GRA-Bescheinigung ausgestellt. Es wird (bei Genehmigungsinhabern oder potenziellen Genehmigungsinhabern) eine aktuelle CoP Auskunft an die Genehmigungsbehörde übermittelt.

3.16 Begutachtung genehmigungsrelevanter oder teilegutachtenrelevanter Anforderungen (Verifizierungsverfahren) mit Ausstellen einer Verifizierungsbestätigung, ohne Vorliegen eines zertifizierten QM-Systems.

3.16.1 Der Ablauf zur erstmaligen Begutachtung im Verifizierungsverfahren ist in diesem Fall wie folgt:

- Optionales Informationsgespräch zum Verifizierungsverfahren
- Angebotserstellung und Auftragsbestätigung
- Vorbereitung auf das Audit und Dokumentenprüfung bezüglich teilegutachtenrelevanter Anforderungen zur Bereitschaftsbewertung falls erforderlich
- Auditplanung
- Auditdurchführung
- Bearbeitung und Verifizierung von Korrekturmaßnahmen oder Nachaudit falls erforderlich
- Interner Freigabeprozess durch das Produktmanagement GRA der Zertifizierungsstelle
- Ausstellen der Verifizierungsbestätigung mit Begrenzung der Gültigkeit auf zunächst 1 Jahr.

3.16.2 Überwachungsaudit

Es wird grundsätzlich bei erstmaliger Begutachtung im Verifizierungsverfahren ein Überwachungsaudit ca. 1 Jahr nach dem Erst-Audit und die Begrenzung der Gültigkeit der Verifizierungsbescheinigung für diesen Zeitpunkt vorgesehen. Die Entscheidung dazu erfolgt bei der Freigabe der Verifizierungsbestätigung.

Nach erfolgreichem Überwachungsaudit wird die Gültigkeit der Verifizierungsbestätigung auf 3 Jahre, ausgehend vom Erst-Auditdatum, verlängert.

Im Falle von Wiederholungsbegutachtungen erfolgt grundsätzlich keine jährliche Überwachung.

3.16.3 Wiederholungsbegutachtung

Zum Ablauf der Gültigkeit der Verifizierungsbestätigung wird fristgerecht eine Wiederholungsbegutachtung im Verifizierungsverfahren vereinbart.

3.17 Begutachtung genehmigungsrelevanter Anforderungen (Audit zur Anfangsbewertung) ohne Ausstellen einer GRA-Bescheinigung, mit oder ohne Vorliegen eines zertifizierten QM-Systems

3.17.1 Der Ablauf zur Begutachtung zum Zweck der Anfangsbewertung ist wie folgt:

- Optionales Informationsgespräch zum Verfahren und zu GRA
- Angebotserstellung und Auftragsbestätigung
- Vorbereitung auf das Audit und Dokumentenprüfung bezüglich genehmigungsrelevanter Anforderungen zur Bereitschaftsbewertung falls erforderlich
- Auditplanung
- Auditdurchführung
- Bearbeitung und Verifizierung von Korrekturmaßnahmen oder Nachaudit falls erforderlich
- Interner Freigabeprozess durch das Produktmanagement GRA der Zertifizierungsstelle
- Übermittlung der CoP Auskunft an die Genehmigungsbehörde

3.17.2 Überwachungsaudit

Es wird grundsätzlich keine Überwachungsbegutachtung vorgesehen. Die Entscheidung zu weiteren Überwachungsmaßnahmen obliegt der Genehmigungsbehörde.

3.17.3 Wiederholungsbegutachtung

Es wird grundsätzlich keine Wiederholungsbegutachtung vorgesehen. Die Entscheidung zu weiteren Überwachungsmaßnahmen obliegt der Genehmigungsbehörde

3.18 Ergänzende Bedingungen für die Bestätigung von ökologischen Geleistungen nach EnSimiMaV, EnFG, BECV und SPK-R: Gilt nur für deutsche Unternehmen oder Standorte in Deutschland

3.18.1 Es gelten die Veröffentlichungen der zuständigen Ministerien BMWK und BMU sowie der Behörden BAFA (für EnFG siehe u.a. Formblatt Erklärungen zur „grünen Konditionalität“) und DEHST in ihrer jeweils gültigen Fassung.

3.18.2 Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Angaben des Auftraggebers zur Ausstellung der Bestätigung zu verlangen.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz: Am Grauen Stein 51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com
Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz: Tillystr. 2 90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com
Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296

3.18.3 Darüber hinaus muss der Auftraggeber sicherstellen, dass alle relevanten Dokumente so früh wie möglich zur Verfügung stehen. Dies umfasst insbesondere folgende Prüfgrundlagen: Eigenerklärung/ Erklärung der Organisation, Aktionspläne der letzten 3 Jahre, Ideenlisten, Ergebnisberichte nach DIN EN 17463, Angebote und Kalkulationen, Berechnung des internen Zins-satzes, Preissteigerungen, Degradation. Soweit durch den Gesetzgeber, die BAFA oder DEHSt zusätzliche Prüfgrundlagen vorgesehen oder gefordert werden, sind diese zusätzlich vom Auftraggeber beizubringen (wie z.B. der Bericht des Energiemanagementsystems).

3.19 Ergänzende Bedingungen für die Geprüfte Qualität in Spielhallen – Jugendschutz, Spielerschutz, Betriebsmanagement

Die Punkte 1.1.2, 1.1.3 und 1.1.11 sind nicht anwendbar für den Spielhallen-Standard. Die Kapitel 2.2 bis 2.7 sind für den Spielhallen-Standard ebenfalls so nicht anzuwenden. Die Änderungen dazu sind hier aufgeführt. Die Gültigkeit des Zertifikates beträgt zwei Jahre, sofern alle Überwachungsaudits / Mystery Audits ordnungsgemäß durchgeführt werden.

3.19.1 Zertifizierungsaudit:

- Das Zertifizierungsaudit erfolgt in der Zentrale und der Spielhalle. Die Zentrale ist dabei idealerweise vor der Spielhalle zu auditieren, da die Ergebnisse Einfluss auf die Auditzeit in der Spielhalle haben.
- Wenn der Auftragnehmer nicht in der Lage ist, innerhalb von 90 Werktagen nach dem letzten Tag des Zertifizierungsaudits die Umsetzung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für Abweichungen zu überprüfen und zu akzeptieren, ist die Zertifizierungsentscheidung negativ und der Auftraggeber muss mit einem Erstzertifizierungsaudit neu beginnen

3.19.2 Überwachungsaudit:

- Zur Aufrechterhaltung der Gültigkeit des Zertifikates sind jährlich zwei Überwachungsaudits vor Ort durchzuführen.

3.19.3 Re-Zertifizierungsaudit

- Zur Verlängerung der Zertifizierung für weitere zwei Jahre ist vor Ablauf der Gültigkeitsdauer ein Re-Zertifizierungsaudit beim Auftraggeber positiv abzuschließen.
- Das Verfahren entspricht dem des Zertifizierungsaudits.
- Bei erfolgreicher Re-Zertifizierung verlängert sich die Laufzeit des Zertifikates um 2 Jahre. Das Re-Zertifizierungsaudit und die positive Zertifizierungsentscheidung müssen dazu bis zum Ablaufdatum erfolgt sein.

3.19.4 Kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Audits oder Mystery Audits

Unter nachfolgenden Voraussetzungen kann ein kurzfristig angekündigtes oder auch ein unangekündigtes, außerordentliches Audit erforderlich werden.

- Gravierende Beschwerden und andere der Zertifizierungsstelle bekannt gewordene Sachverhalte, die die Wirksamkeit der zertifizierten Dienstleistung bzw. den Prozess des Auftraggebers in Frage stellen und die sich nicht auf dem Schriftwege oder im Rahmen des nächsten turnusmäßigen Audits beheben lassen (z.B. mutmaßliche Rechtsverletzungen des Auftraggebers oder seiner leitenden Mitarbeiter).
- Änderungen beim Auftraggeber, die die Fähigkeiten der Dienstleistung bzw. des Prozesses derart beeinträchtigen, dass die Forderungen des Zertifizierungsstandards nicht mehr erfüllt werden.
- Als Konsequenz auf eine Aussetzung der Zertifizierung des Auftraggebers.
- Auf Grund gesetzlicher Regelungen.

3.19.5 Zertifizierung von Unternehmen mit mehreren Standorten

- Mehrstandortzertifizierungen können bei Unternehmen mit mehreren Standorten angewandt werden. Dazu zählen auch mehrere einzelne, selbständige und unabhängige Unternehmen oder Organisationen, die im Sinne eines Unternehmensverbundes miteinander verbunden sind. Hierbei wird unterschieden zwischen den Zentralfunktionen (z.B. Personal, Wartung, Unternehmerpflichten etc.) und den eigentlichen Spielhallen (Operation).
- Die Zentralfunktionen werden separat auditiert.
- Es werden alle zugehörigen Spielhallen entsprechend des Standards auditiert, eine Stichprobenprüfung ist nicht möglich.

3.19.6 Rechte der Zertifizierungsstelle

Die Zertifizierungsstelle hat das Recht, hinsichtlich der Rechtmäßigkeit von Erlaubnisbescheiden, die auf Landesebene zuständige Behörde zur Klärung des Sachverhalts zu kontaktieren.

TÜV Rheinland Cert GmbH

Eingetragener Sitz:
Am Grauen Stein
51105 Köln
E-Mail: tuvcert@de.tuv.com

Telefon: +49 221 806 0
Fax: +49 221 806 2765

LGA InterCert Zertifizierungsgesellschaft mbH

Eingetragener Firmensitz:
Tillystr. 2
90431 Nürnberg
E-Mail: intercert@de.tuv.com

Telefon: +49 800 888 2378
Fax: +49 800 888 3296